

Sitzungsbericht

Nr. 16	Ausgegeben in Bonn, am 22. März 1950	1950
--------	--------------------------------------	------

16. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 17. März 1950 um 16.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Ministerpräsident Kopf
Schriftführer: Minister Albertz

Dr. Dudek (Hamburg)	256 D
Dr. Strickrodt (Niedersachsen)	257 B
Schäffer, Bundesminister der Finanzen	258 B
Beschlußfassung	260 A/B

Anwesend:

- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Schühly, Minister des Inneren, Baden
- Dr. Josef Müller, Staatsminister, Bayern
- Frommknecht, Staatsminister, Bayern
- Dr. Hans Müller, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- Ehlers, Senator, Bremen
- van Heukelum, Senator, Bremen
- Dr. Nevermann, Bürgermeister, Hamburg
- Dr. Dudek, Senator, Hamburg
- Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen, Hessen
- Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen
- (B) Dr. Dr. Gereke, Minister f. Landwirtschaft, Niedersachsen
- Dr. Strickrodt, Minister f. Finanzen, Niedersachsen
- Albertz, Minister f. Flüchtl., Niedersachsen
- Dr. Hofmeister, Minister f. Justiz, Niedersachsen
- Dr. Weitz, Minister d. Finanz., Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister f. Arbeit, Nordrhein-Westfalen
- Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
- Dr. Süsterhenn, Justizminister, Rheinland-Pfalz
- Dr. Hoffmann, Finanzminister, Rheinland-Pfalz
- Steffan, Sozialminister, Rheinland-Pfalz
- Käber, stellv. Ministerpräsident, Schleswig-Holstein
- Dr. Katz, Minister f. Justiz, Schleswig-Holstein
- Dr. Beyerle, Justizminister, Württemberg-Baden
- Dr. Sauer, Kultusminister, Württemberg-Hohenzollern
- Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 128/50)	260 B
Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	260 B, 262 B
Altmeier (Rheinland-Pfalz)	261 B
Dr. Fecht (Baden)	261 C
Dr. Hilpert (Hessen)	261 D
Beschlußfassung	262 B/C

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 129/50)	262 C
Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	262 C
Beschlußfassung	263 B

Entwurf eines Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschifffahrt und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 130/50)	263 B
Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	263 B
Dr. Fecht (Baden)	263 C
Dr. Seebohm, Bundesverkehrsminister	263 C
Beschlußfassung	263 C

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen (BR.-Drucks. Nr. 142/50)	263 C
Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	263 D
Ehlers (Bremen)	264 B
Käber (Schleswig-Holstein)	265 B, 267 A, 268 D, 269 C
Dr. Strickrodt (Niedersachsen)	265 D
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesinnenministerium	267 B
Dr. Sauer (Württemberg-Hohenzollern)	268 A
Dr. Fecht (Baden)	268 B
Dr. Katz (Schleswig-Holstein)	268 C, 268 D
Halbfell (Nordrhein-Westfalen)	269 A
Renner (Württemberg-Hohenzollern)	269 A
van Heukelum (Bremen)	269 B
Beschlußfassung	267 D/269 C

Mitteilungen	254 C
------------------------	-------

Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes (BR.-Drucks. Nr. 176/50)	254 C
Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Berichterstatter	254 C
Beschlußfassung	254 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (BR.-Drucks. Nr. 147/50)	254 D
Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	254 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes über das **Bundesverfassungsgericht** vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 125/50) 269 C
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
ersteller 269 C, 270 D, 272 A, 272 D, 273 A
- Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) 270 D
- Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 271 B
- Dr. Dehler, Bundesminister für Justiz 272 A
- Beschlußfassung 272 C/273 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen** (BR.-Drucks. Nr. 143/50) 273 A
- Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-
ersteller 273 A
- Beschlußfassung 273 B
- Entwurf eines Gesetzes über die **Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** (BR.-Drucks. Nr. 144/50) 273 B
- Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-
richterstatter 273 B
- Beschlußfassung 273 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts, des Genossenschaftsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts** (BR.-Drucks. Nr. 146/50) 273 C
- Dr. Beyerle (Württemberg-Baden), Be-
richterstatter 273 C
- Beschlußfassung 273 D
- (B) **Antrag des Landes Bayern über Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Wirtschaft** (BR.-Drucks. Nr. 87/50) 273 D
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 273 D
- Haushalt des Deutschen Bundesrates für das Rechnungsjahr 1950/51** 273 D
- Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 273 D
- Beschlußfassung: Absetzung von der
Tagesordnung 274 A
- Entwurf einer **Verordnung zur Überführung der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens** 274 A
- Dr. Fecht (Baden) 274 A
- Beschlußfassung: Ausschlußüberwei-
sung 274 A
- Verordnung betr. Butter- und Milchpreise** 274 A
- Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-
ersteller 274 A
- Beschlußfassung 274 C
- Nächste Sitzung 274 C

Die Sitzung wird um 16.10 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 16. Sitzung des Deutschen Bundesrats. Ich darf die Herren Vertreter der Bundesregierung sowie die Vertreter der Presse begrüßen. Das Protokoll der 15. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist.

Die Tagesordnung liegt Ihnen gleichfalls vor. Werden Beanstandungen geltend gemacht? — Das ist nicht der Fall. (C)

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, muß ich Ihnen mitteilen, daß Herr Ministerialrat **Fischer-Menshausen**, der bisherige Sekretär des Finanz-Ausschusses, der uns schon im Länderrat betreut hat, uns verläßt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit Herrn Fischer-Menshausen unseren besonderen Dank für seine geleistete Arbeit sowohl im Länderrat als auch im Bundesrat aussprechen. (Bravo!)

Der **Finanzausschuß** hat vorgeschlagen, zum Nachfolger zu den gleichen Bedingungen, wie sie Herr Fischer-Menshausen gehabt hat, Herrn von Streit zu bestellen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so beschlossen.

Der von uns eingesetzte **Kulturausschuß** hat sich gestern konstituiert. Zum Vorsitzenden ist vorgeschlagen worden Herr Minister Hundhammer. Werden Bedenken erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist Herr Minister Hundhammer zum Vorsitzenden des Kulturausschusses gewählt.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes** (BR.-Drucks. Nr. 176/50).

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 10. Februar bereits mit diesem Gesetz beschäftigt und damals gegen die Regierungsvorlage keine Bedenken erhoben. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung vom 16. März das Gesetz in drei Lesungen angenommen. Es kommt jetzt zu uns zurück. Namens des Rechtsausschusses habe ich zu beantragen, dem Gesetz die Zustimmung zu geben. (D)

Vizepräsident **KOPF**: Sie haben den Bericht des Herrn Berichterstatters gehört. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann wird dem Gesetz zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes** (BR.-Drucks. Nr. 147/50).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
ersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Vorweg möchte ich bemerken, daß der Finanzausschuß Ihnen empfiehlt, dem Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zuzustimmen. Ich möchte dann die Wünsche, die der Finanzausschuß daran knüpft, mitteilen. Der Finanzausschuß hat Ihnen diese Entscheidung empfohlen, obschon die beschlossene Steuersenkung zunächst erhebliche Einnahmeausfälle für die Länderhaushalte zur Folge haben wird. Er ist aber mit dem Bundestag der Auffassung, daß, abgesehen von der sozialen Notwendigkeit dieser Vorlage, das Ziel des Wiederaufbaus der deutschen Wirtschaft, insbesondere der Steigerung der Produktion und des Exports und damit einer nachhaltigen Erhöhung des Volkseinkommens ohne einen **Abbau der überhöhten Steuersätze** und eine **stärkere steuerliche Begünstigung der Kapitalbildung** nicht erreichbar ist. Der Finanzausschuß erwartet, daß die Wirtschaft

(A) mit Rücksicht auf die steuerliche Entlastung, die ihr mit diesem Gesetz zuteil wird, insofern den Erwartungen entsprechen wird, als die Steuermoral sich heben wird und die produktiven Leistungen sich entsprechend erhöhen werden. Die erhöhte Wirtschaftsbelebung und die durch dieses Gesetz ermöglichte Intensivierung der Steuererfassung rechtfertigen die Annahme, daß dann der **Einnahmeausfall**, den der öffentliche Haushalt vorerst zu tragen haben wird, allmählich ausgeglichen werden kann. Solange aber dieser Ausgleich nicht erzielt wird, hält der Finanzausschuß — und er bittet ausdrücklich, auch das zu beschließen — eine weitere **Schmälerung der Ländereinnahmen** für untragbar. Er weist deshalb vorsorglich jetzt schon darauf hin, daß ein etwaiger Beschluß des Bundestages, zum Ausgleich des Bundeshaushalts für 1950 einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Anspruch zu nehmen, auf eine Zustimmung des Bundesrats nicht rechnen kann. Das ist also der Beschluß, dessen Annahme Ihnen der Finanzausschuß empfiehlt.

Sie erinnern sich, daß der Bundesrat sich bereits in der Sitzung vom 9. Dezember mit der Regierungsvorlage betreffend Änderung des Einkommensteuergesetzes beschäftigt hat. Der Bundesrat hat damals der Vorlage im wesentlichen zugestimmt, aber zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes Änderungen in Vorschlag gebracht. Die weitere Beratung hat sich dann inzwischen in einer außerordentlich erfreulichen Weise so vollzogen, daß der Finanzausschuß des Bundesrats gemeinsam mit dem Finanzausschuß des Bundestags getagt hat und daß hierbei die einzelnen Wünsche besprochen worden sind. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß ein wesentlicher Teil der

(B) Abänderungsvorschläge, die der Bundesrat gemacht hat, in dem endgültigen Vorschlag des Bundestags enthalten sind.

Ich möchte kurz die Änderungen und Ergänzungen, welche die Vorlage erfahren hat, erwähnen. Es handelt sich zunächst um die **Steuerfreiheit für Heiratsbeihilfen bis 500 DM und für Geburtsbeihilfen bis 300 DM**, ferner für **besondere Zuwendungen** (z. B. Jubiläumsgeschenke) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung.

Weiter ist die **Wiederherstellung der Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffungen** unter der Voraussetzung vorgesehen, daß das ersetzte Wirtschaftsgut vor dem 21. Juni 1948 — dem Tage der Währungsreform — hergestellt oder angeschafft worden ist. Ferner sind erhöhte Absetzungen für Wohngebäude, auf Zubauten, Ausbauten und Umbauten vorgesehen.

Dann sind **Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaues**, bisher beschränkt auf Steuerpflichtige, die ordnungsgemäß Bücher führen, auf Baukostenzuschüsse sonstiger Steuerpflichtiger ausgedehnt.

Weiter ist entsprechend unserer Anregung eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Bewertungsfreiheit für Schiffe auf Zuschüsse und Darlehen zur **Förderung des Handelsschiffsbaus** im Bundesgebiet vorgesehen.

Ferner ist zu erwähnen die ebenfalls entsprechend unserer Anregung eingeführte Erweiterung der Bewertungsfreiheit für Betriebsgebäude, auf Lagerhäuser der Spediteure usw. und des Großhandels.

Die abzugsfähigen **Sonderausgaben** für anerkannte mildtätige und wissenschaftliche Einrich-

tungen sind von bisher 5 v. H. auf 10 v. H. des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 v. T. der Gesamtlohnsumme und des steuerbaren Umsatzes vorgesehen. Die **Überführung von Unverheirateten aus Steuerklasse I in Steuerklasse II** soll jetzt bereits bei Vollendung des 60. (bisher 65.) Lebensjahres und von Verwitweten bereits bei Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgen.

Dan kommt die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 33 a, um den besonders gekämpft worden ist, durch **pauschalierte Freibeträge** für Flüchtlinge und Kriegsbeschädigte zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung auf das dritte und jedes weitere Kind in Höhe von 60,— DM und auf Steuerpflichtige, die nicht selbst Flüchtlinge usw. sind, aber mit Flüchtlingen verheiratet sind.

Zu diesem Punkt darf ich kurz Stellung nehmen. Sie wissen daß in der früheren Vorlage die **Steuervergünstigungen** davon abhängig waren, daß von den Flüchtlingen und den anderen Steuerbegünstigten der Nachweis erbracht wurde, daß die Anschaffungen in dem Steuerjahr erfolgt waren. Aus sozialen Gründen und aus Zwecken der Vereinfachung der ganzen Arbeit der Finanzverwaltungen war vom Finanzausschuß des Bundesrats und später vom Bundesrat selbst der Vorschlag gemacht worden, Beträge zu pauschalieren. Dieser Anregung war entsprochen worden. Aber der Bundestag hat — leider Gottes, muß ich sagen — dieses Ordnungsprinzip doch verlassen und hat neben die Pauschalsätze einen **zweiten steuerbegünstigten Betrag** gesetzt. Wenn nämlich der betreffende Steuerschuldner nachweist, daß er über den Pauschalbetrag hinaus Anschaffungen gemacht hat, dann soll in Höhe des Pauschalbetrages der nachgewiesenen Anschaffungen nochmals eine Steuerfreiheit eintreten.

(D) Wir haben aus Gründen des Ordnungsprinzips, auf das ich hingewiesen habe, daß nämlich doch eine außerordentliche Arbeitsbelastung der Finanzämter durch die Prüfung der Nachweise im einzelnen Falle entsteht, ferner auch aus sozialen Gründen im Finanzausschuß des Bundestags auf das Bedenkliche dieser Bestimmungen hingewiesen. Wie so häufig bei jungen Parlamenten sieht man wie mit Scheuklappen immer nur das eine Prinzip und verliert den Blick für das Ganze. Man erkennt nicht, daß dann, wenn man auf der einen Seite Ausgaben macht oder Einnahmen nicht bewilligt, natürlich die Mittel beschränkt werden, um der sozialen Not auf der anderen Seite steuern zu können. Es ist ganz selbstverständlich, daß beispielsweise in diesem Fall, wo ein Steuerausfall von mindestens 50 Millionen durch den Beschluß des Bundestags entstehen wird, auf der anderen Seite die Länder gezwungen werden, entsprechende Ausgabenersparnisse vorzunehmen. Leider Gottes werden, weil unser ganzes Ausgabengebiet ja letzten Endes den sozialen Sektor berührt, die Ersparnisse entweder auf dem Gebiete der Fürsorge für die armen, bedürftigen Flüchtlinge erfolgen oder mindestens auf dem Gebiete des sozialen Wohnungsbaues. Aber wir sind leider bei dieser Frage unterlegen.

Es war nun gerade von meinem verehrten Herrn Kollegen Dr. Strickrodt der besonders auch vom Kabinett Nordrhein-Westfalen begrüßte Vorschlag gemacht worden, diese zweite Steuerbegünstigung zu beschränken auf eine **bestimmte Einkommensgrenze**. Herr Kollege Dr. Strickrodt hatte ein Jahreseinkommen von 5000 DM als Grenze vorgeschlagen. Aber auch diesem Antrag ist nicht ent-

(A) sprochen worden. Wie ich bereits sagte, glaubte der Finanzausschuß jedoch, wegen dieser Bedenken die Vorlage nicht scheitern lassen zu sollen.

Ich darf noch darauf hinweisen — das ist aber wohl bekannt — daß es sich bei diesem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt.

Ferner ist erhöht worden der **Pauschalbetrag für Sonderausgaben** bei der Lohnsteuer von 26 auf 39 DM monatlich. Das ist mit Zustimmung des Finanzausschusses geschehen. Bei Erörterung dieser Frage wurde vom Lande Niedersachsen die Anregung gegeben, man solle die **unteren Einkommensgruppen ganz steuerfrei** lassen. Die Mehrheit des Finanzausschusses und dann auch der Finanzausschuß des Bundestages sowie der Bundestag selbst haben aber geglaubt, dieser Anregung jetzt nicht entsprechen zu sollen, und zwar besonders aus dem Grunde, weil ja die frühere Bürgersteuer jetzt in die Einkommensteuer eingegliedert ist und diese Frage, die vom Land Niedersachsen aufgeworfen wurde, nur im Zusammenhang mit der kommenden großen Steuerreform geregelt werden kann und insbesondere dann geprüft werden muß, ob dem Drängen der Kommunalverbände entsprochen werden soll, wieder zu einer kommunalen Personalsteuer zurückzukehren. Aber dem sozialen Zweck, der mit dieser Anregung verfolgt wurde, ist, wie ich schon sagte, dadurch entsprochen worden, daß der Pauschalbetrag für Sonderausgaben bei der Lohnsteuer von 26 DM auf 39 DM monatlich erhöht worden ist.

Das sind im wesentlichen die Änderungen und Ergänzungen, die gegenüber der früheren Vorlage vorgenommen worden sind.

Zu der Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 33 a möchte ich noch bemerken, daß der Herr

(B) Bundesfinanzminister glaubt, daß die großen Unebenheiten vielleicht doch im Wege der Durchführungsbestimmungen beseitigt werden können, so daß der Steuerausfall nicht so groß sein wird und die soziale Benachteiligung, auf die ich hingewiesen habe, nicht so sehr ins Gewicht fallen wird, wie das zunächst den Anschein hat.

Eine Ergänzung habe ich noch vergessen. Das ist die Frage der Begünstigung der **kleinen Lebensversicherungen**. Das entsprach einem übereinstimmenden Wunsche, der im Finanzausschuß des Bundesrats und im Finanzausschuß des Bundestags laut geworden ist.

Meine Herren! Ich habe eingangs schon darauf hingewiesen, daß neben den sozialen Zwecken, die in erster Linie diese Vorlage verfolgt, die Frage der **Förderung der Wirtschaft**, insbesondere auch der Exportwirtschaft bei dem ganzen Gesetz eine Rolle gespielt hat. Ich habe darauf hingewiesen, daß mit einem erheblichen Steuerausfall zu rechnen ist, wenn man von den heutigen Verhältnissen ausgeht, und daß wir nur hoffen können, daß der Steuerausfall, der mit rd. 1 Milliarde, falls die jetzigen Verhältnisse bleiben, zu berechnen ist, weitgehend kompensiert wird, wenn der erhoffte Wirtschaftsaufschwung eintreten wird, und besonders auch dann, wenn die **Steuermoral**, wie wir hoffen, sich heben wird. Es muß — das möchte ich mit allem Nachdruck namens des Finanzausschusses sagen — mit der Fiktion einer Notwehr der Steuerzahler, von der wir bisher gehört und gelesen haben, spätestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Schluß sein. Wir hoffen auf das bestmögliche und erwarten, daß auch der Steuerschuldner jetzt wieder erkennen wird, daß ehrlich am läng-

sten währt und daß, wer nicht hört, in Zukunft (C) fühlen wird.

Die Länderfinanzverwaltungen sind entschlossen, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit allem Nachdruck dafür zu sorgen, daß die **Steuerehrlichkeit** wieder in die Tat umgesetzt wird. Solche Steuerfälschungen, wie wir sie hatten — sie nannten sich Steuerfälschungen für Analphabeten —, wo etwa beispielsweise der Steuerschuldner vor einem Maybachwagen stand und darunter zu lesen war: „Auch du kannst diesen Maybachwagen benutzen; das Finanzamt bezahlt alles“, oder wo in einem anderen Bild dem betreffenden Steuerschuldner französischer Sekt empfohlen wurde und wieder darunter stand: „Das Finanzamt bezahlt alles, du kannst das als Betriebskosten einsetzen“, werden ein Ende haben. Wir werden mit allem Nachdruck gegen das ärgerniserregende **Treiben der Steuersünder**, das sich besonders in solchen der Volksnot nicht entsprechenden Spesen in Luxuslokalen usw. breit macht, von den Länderfinanzverwaltungen aus vorgehen, damit der Zweck des Gesetzes erreicht wird. Der Zweck des Gesetzes ist nicht etwa eine Senkung des Steueraufkommens, sondern es soll durch die gerechte Steuer auch dem Steuerschuldner ermöglicht werden, ein wirtschaftliches Auskommen zu finden, die Kapitalbildung soll gefördert werden usw., und auf diese Weise soll dann ein Ausgleich erfolgen. Wir hoffen und vertrauen darauf, daß dieser Appell, den der Finanzausschuß durch mich als Berichterstatter an alle Beteiligten richtet, gehört und daß unsere Hoffnung nicht enttäuscht wird, sodaß wir in absehbarer Zeit auch in die Lage kommen werden, die Bestrebungen der Bundesregierung für eine große Steuerreform unterstützen zu können.

(D) **Dr. DUDEK (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Hamburg sieht sich leider nicht in der Lage, dem Gesetz seine Zustimmung zu geben. Wir erkennen durchaus Tendenz und Richtung der Novelle an. Wir erkennen an, daß durch eine Senkung der Tarife um durchschnittlich 16 Prozent dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Wir hoffen, daß dadurch eine Verbesserung der Steuermoral eintreten wird, und wir erwarten vor allem, daß der Anreiz zur Kapitalbildung voll zum Tragen kommen wird.

Trotzdem sind wir der Meinung, daß die Dinge, die das Gesetz zur Erleichterung der Steuerzahler bringt, noch nicht weit genug gehen. Wir empfehlen eine **Heraufsetzung des Existenzminimums** auf eine Höhe von etwa 1500 DM, zuzüglich 1000 DM für die Steuerklassen II und III. Wir halten für erwägenswert ein **Zusatzsteuersystem** für Einkommen über 6000 DM und damit den Wegfall der Tabelle B.

Besondere Bedenken äußern wir gegen die gegenwärtige Fassung der §§ 10 a und 32 a, die, wie bekannt, den gesamten Komplex der **Selbstfinanzierung** umreißen. Wir sind der Meinung, daß der bisherige Anlagezwang auch weiterhin erhalten bleiben müßte, um der öffentlichen Kapitalbildung noch weiter Rechnung zu tragen, als das bisher möglich ist. Wir wissen ja alle, daß die Kapitalnot im Augenblick das Hauptproblem unserer wirtschaftlichen Entwicklung ist. Wir glauben deswegen, daß alles geschehen müßte, um die **öffentliche Kapitalbildung** zu erleichtern und damit der allgemeinen Liquiditätsnot zu begegnen. Wir

(A) müssen damit rechnen, daß in Kürze die Mittel, die aus den Marshallplanlieferungen zur Verfügung stehen, geringer werden. Deswegen sind wir der Ansicht, daß die deutsche Wirtschaft sich rechtzeitig auf diese Situation einstellen muß.

Wir haben natürlich die Hoffnung, daß auch die jetzt vorgenommenen gesetzlichen Änderungen durch die Maßnahmen des Herrn Bundesfinanzministers weitgehend Erleichterungen schaffen werden, und zwar im Wege der Rechtsverordnungen in dem Sinne, wie eben Herr Kollege Weitz bereits ausgeführt hat. Aber wir wünschten doch, daß das im Wege der Gesetzgebung schon vorbereitet würde.

Die steuerliche Begünstigung der Mehrarbeit in § 34 halten wir an sich angesichts der allgemeinen Arbeitslosigkeit im Moment für unerwünscht. Wir neigen der Ansicht zu, daß es zweckmäßiger wäre, diese steuerliche Begünstigung fallen zu lassen. Wenn sie aber bleibt, dann glauben wir, daß die Einführung der Mindestarbeitszeit von 48 Stunden den individuellen Verhältnissen der verschiedenen Sparten unserer Wirtschaft und den darauf basierenden Tarifverträgen nicht genügend Rechnung trägt. Wir sind weiter der Meinung, daß eine Anlegung von Steuerlisten und ihre Auslegung zur öffentlichen Einsicht, wie das ja auch in dem amerikanisch-englischen Kulturkreis üblich ist, etwas zur Hebung der Steuermoral beitragen würde.

Das sind die Hauptgesichtspunkte, die den Senat veranlassen, zunächst dieser Novelle nicht zuzustimmen. Wir wissen, daß die Novelle ein erster Schritt zur Neuordnung des Steuerwesens nach dem Kriege und der Währungsreform ist. Wir haben die begründete Hoffnung, daß das gesamte Steuerrecht eine Neukodifikation erfahren wird. Ist es doch heute in einer Geheimsprache abgefaßt, die selbst den eingeweihten Fachleuten oftmals Schwierigkeiten bereitet! Aber wenn der Steuerzahler schon Steuern zahlen soll, soll er wenigstens wissen, auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen. Dann soll man ihm den Weg ebnen, diese Bestimmungen auch zu verstehen. Wir hoffen und wünschen, daß die Bundesabgabenordnung bald kommen wird. Wir wissen, daß die heutige Novelle ein erster Schritt dazu sein wird. Es wird durchaus dringend sein, diese Bundesabgabenordnung baldigst vorzulegen. Deswegen glauben wir, berechtigt zu sein, zunächst dieser Einkommensteuernovelle unsere Zustimmung zu versagen.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat freundlicherweise mehrfach das Land Niedersachsen als an diesen Arbeiten des Ausschusses mit besonderen Vorschlägen beteiligt zitiert. Ich kann mich deswegen kurz fassen. Aber ich habe den Auftrag der Niedersächsischen Regierung, noch einige Punkte zur Sprache zu bringen.

Zunächst hat der Herr Berichterstatter im Zusammenhang mit § 33 a — das sind die Pauschalfreibeträge, die für die Anschaffungen der Ausgebombten und Vertriebenen angesetzt sind — einen Vorschlag zitiert, den ich einmal gemacht habe und der besagte, daß diese Freibeträge nur dann gewährt werden sollen, wenn ein bestimmtes Einkommen nicht überschritten wurde. Herr Kollege Weitz, das war ein Vorschlag, den ich in einer Situation gemacht habe, in der der Finanzausschuß des Bundesrats — ich sage: verständlicherweise — überhaupt noch keine Neigung hatte, über die ein-

fachen Freibeträge, wie sie das Gesetz vorsieht, auf Antrag hinauszugehen. Damals habe ich diesen Vermittlungsvorschlag gemacht. Nachdem aber dann die Mehrheit unseres Ausschusses beschloß, die Verdoppelung der Freibeträge zuzulassen, hat Niedersachsen keine Begrenzung bezüglich des Einkommens für solche Fälle vorgeschlagen. Ich möchte auch nicht, daß Niedersachsen irgendwie bei diesem Gegenstand, der ja in der Öffentlichkeit von Interessenten besonderer Art zum Hauptgegenstand der Diskussion über die Einkommensteuernovelle gemacht worden ist, als das schwarze Schaf dasteht. Wir haben einen Vermittlungsvorschlag in einer gewissen Situation gemacht. Selbstverständlich ist dieser § 33 a auch weiterhin unserer Aufmerksamkeit bedürftig. Es muß festgestellt werden, daß die Regelung, wie sie im Regierungsentwurf zu finden war, eine soziale Besserstellung breiter Schichten bedeutete, nämlich all derer, die nicht genügend aufbringen können und aufbringen konnten, um nun den Nachweis zu führen, daß sie besondere Anschaffungen gemacht haben.

Leider ist gerade dieser soziale Zug bei der Regelung des § 33 a in der Öffentlichkeit gar nicht recht begriffen worden. Wenn wir dann auf Drängen des Bundestags über diese Regelung hinaus noch ein Plus für die Bessergestellten geben, und zwar ohne Begrenzung auf das bezogene Einkommen, so müssen wir für die Zukunft beachten, daß hier eine Regelung getroffen worden ist, die einmal eingebaut werden muß in das gesamte Einkommensteuerrecht. Es wird sich nicht in aller Zukunft für Steuerpflichtige mit mittleren und größeren Einkommen über den § 33 a eine Sonderstellung ermöglichen lassen. Ich hoffe, daß wir über dieses Thema in 1 bis 2 Jahren vielleicht freier vor der Öffentlichkeit sprechen können, als das heute möglich ist.

Ich komme dann zu der auch von dem Herrn Berichterstatter zitierten Anregung des Landes Niedersachsen, daß Existenzminimum höher zu setzen, als es jetzt der Fall ist. Es ist anzuerkennen, daß durch die Erhöhung der Pauschale für Sonderausgaben um 159 DM im Jahr allen Lohnsteuerpflichtigen eine Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums zugestanden worden ist. Es ist auch festzustellen, daß diese Erhöhung gerade den kleinen Einkommensteuerpflichtigen zugute kommt, die bisher kaum die Möglichkeit gehabt haben, durch Sonderanträge eine Erhöhung der Sonderausgaben über die 26 DM hinaus — das war die bisherige Pauschale — zu erreichen. Hier ist durchaus eine soziale Leistung gerade für die kleinen Einkommen geboten worden. Aber diese Vergünstigung kommt ja auch den mittleren Einkommenbezieher zugute, die dieser zusätzlichen Entlastung — bei ihnen wirkt sie sich ja auch mit den höheren Steuersätzen aus — sicherlich nicht bedürftig hätten. Unser Vorschlag — Ich trage das vor, damit es bei der künftigen Neuordnung des Einkommensteuerrechts eine gewisse Beachtung erfährt — ging dahin, den Betrag, der eingesetzt werden muß, um die Erhöhung der Sonderausgaben zu gewährleisten, nur für die kleinen Einkommenbezieher einzusetzen. Auch hier ist anzuerkennen, daß die heutigen Steuersätze, wenn man vom Nominaleinkommen ausgeht, die niedrigsten sind, die jemals nach dem ersten Weltkrieg für die kleinen Einkommen bestanden haben. Also insoweit kann sich das Steuergesetz vom sozialen Gesichtspunkt aus sehen

(V) lassen. Wenn wir aber schon wie hier bei der Regelung von Sonderausgaben unter sozialen Gesichtspunkten einen nicht kleinen Betrag einsetzen, wäre es erwünscht gewesen, ihn nur für die kleinen Einkommenbezieher zu gewähren und auf diese Weise 1 Million Steuerkarten und mehr, die schließlich doch am Ende des Jahres über Steuereinnahmen von jeweils 30 und 40 DM lauten, einzusparen.

Was den Gesichtspunkt angeht, der hier in die Debatte geworfen worden ist, daß in unserem Einkommensteuerrecht heute — und das macht das Unglück der Tabelle B aus — noch die alte **Bürgersteuer** verborgen sei, so sollte uns dieser Einwand in Zukunft nicht mehr allzu sehr belasten. Als Landesfinanzminister habe ich wohl Verständnis dafür, daß die Leistungen der Länder an die Gemeinden zum Ausgleich der ihnen nun einmal entzogenen Bürgersteuer aus dem Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden nicht mehr wegzudenken sind, daß die Gemeinden diesen Betrag von uns fordern und in den Landesparlamenten auch durchsetzen. Dieser überkommene Begriff eines **Bürgersteuerausgleichs** sollte uns aber bei der Gestaltung der Einkommensteuer nicht mehr belasten. Wenn wir eines Tages einmal dahin kommen können, den Gemeinden ihren Wunsch nach einer alten Steuerquelle vom Einkommen zu erfüllen, dann wird das sicherlich nicht mehr in Zusammenhang mit einem Bürgersteuerausgleichsbetrag stehen, sondern dann wird es in Zusammenhang stehen mit einer gründlich reformierten Einkommensteuer im ganzen. Dann wollen wir von Niedersachsen aus — es ist dankenswert, daß der Herr Berichterstatter das nachdrücklichst unterstrichen hat — darauf hingewiesen haben, daß nicht nur eine neue Steuermoral nunmehr proklamiert wird, sondern daß auch dafür gesorgt wird, daß man nunmehr sich im Rahmen des Gesetzes einwandfrei verhält.

(B) Ich brauche die Beispiele, die hier immer wieder angeführt wurden, daß man sich über Unkosten finanziere, daß man nicht schlecht zu leben wisse, nicht zu vermehren. Aber wir bitten das Bundesfinanzministerium sehr, uns, die wir ja zunächst diese Steuer noch einzuheben haben, auch das Instrument in die Hand zu geben, um in dieser Richtung denjenigen, die nicht guten Willens sind, auf den richtigen Weg zu verhelfen zu können. Wir haben ja im letzten Jahr nach der Geldreform mit **zeitnahen Prüfungen** arbeiten müssen, um überhaupt Steuern hereinzubekommen. Das war nicht einmal ein glückliches Geschäft, wenigstens kein angenehmes Geschäft, wenn es auch gute Einnahmen gebracht hat. Ich glaube, es wäre viel zweckmäßiger, nun das Instrument der zeitnahen Prüfungen mit dazu anzusetzen, um die Betreffenden von der Unsitte des Unkostenmachens abzubringen.

Bei diesen Vorbehalten für eine künftige gesetzgeberische Behandlung des Gegenstandes und bei diesen Hinweisen für eine zweckentsprechende Praxis will Niedersachsen es bewenden lassen und wird nicht gegen die Steuernovelle stimmen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesministerium der Finanzen hat mit innerer Überzeugung und in offener, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Herren Finanzministern der Länder sich bei den Beratungen des Deutschen Bundestags für den Gesetzentwurf eingesetzt. Ich sage: mit voller innerer Überzeugung! In dieser Überzeugung bin ich heute durch ein **Gespräch mit**

einem leitenden Bankmann eines neutralen Landes (C) bestärkt worden. Wir unterhielten uns über die Tendenz des Wirtschaftslebens in allen europäischen Ländern. Er sprach davon, daß die westdeutsche Bundesrepublik in den letzten 1½ Jahren rasch Aufschwung genommen habe, so rasch, daß er sich in diesem Tempo nach menschlicher Voraussicht nicht fortsetzen könne. Er sprach dann davon, daß Deutschland seine wirtschaftliche Erholung und seinen Kampf gegen die ständige Gefahr der Arbeitslosigkeit, die mit dem Zustrom immer neuer Massen zusammenhängt, überhaupt nur durchführen könne, wenn dieser neue Einkommensteuervorschlag in Deutschland auch wirklich Gesetz und in Kraft treten würde. Er hat sich wörtlich dahin geäußert, wenn das nicht geschehe, würden die Rückwirkungen auf das deutsche Wirtschaftsleben voraussichtlich so stark und deprimierend sein, daß — nach seiner, des neutralen Beobachters, Meinung — die Vereinigten Staaten wohl genötigt wären, die Gelder für den Marshallplan, soweit sie Deutschland zukommen, zu vermehren und zu vollenden. Hoffentlich erfahren auch andere diese Meinungsäußerung und teilen künftig diese Überzeugung. Ich bin der Meinung, daß der neutrale Beobachter hier aus wirklich objektiver Betrachtung der Dinge heraus gesprochen und sein Urteil vollkommen unbeeinflusst von der deutschen Einstellung abgegeben hat.

Ich habe den Herren Ministern der Länder, als wir zum ersten Mal gemeinsam im Bundesrat den Gesetzentwurf berieten, das Versprechen gegeben, im Deutschen Bundestag dafür einzutreten, daß die Grundlinie des Gesetzentwurfs auch eingehalten wird. Ich war mir der politischen Gefahren, die bei der Beratung des Gesetzentwurfs drohten, vollkommen bewußt. Der Gesetzentwurf ist auf eine **Gesundung unserer Veranlagung in der Einkommensteuer** abgestellt. Er ist abgestellt auf eine **Gesundung unseres Wirtschaftslebens** überhaupt. Er wählt als Weg dazu eine Senkung der Tarife — nicht des Aufkommens — und die Einführung von **Begünstigungen, die das Ziel haben, den Sparwillen und die Sparmöglichkeit anzuregen**. Er sucht weiter, durch **Steuervergünstigungen** das gebildete Kapital in volkswirtschaftlich nutzbare Kanäle zu leiten. Das ist die Absicht gewesen. Man will dabei das ganze System so aufbauen, daß es sozial besser, sozial erträglich ist.

Ich glaube, daß es dem Deutschen Bundestag trotz allem gelungen ist, diese Grundidee des Entwurfs beizubehalten. Gewiß, nichts im Leben ist vollkommen. Kein Gesetzentwurf ist vollkommen, und kein Gesetzentwurf wird so schwierige Beratungen unter vollkommenem Festhalten an seiner Grundidee überstehen. Aber ich glaube, daß die Bedenken und Unvollkommenheiten, auf die heute noch hingewiesen werden kann, doch nicht das Recht geben können, den Gesetzentwurf als solchen abzulehnen.

Es dürfte bekannt sein, daß ich der **Abänderung des § 33 a**, die von meinen Kollegen Strickrodt und Dudek schon erwähnt worden ist, im Bundestag widersprochen habe. Ich bin mir bewußt, daß diese Abänderung nicht dazu führt, unsere überlastete Finanzverwaltung von einer Last, von der sie befreit werden sollte, zu befreien. Aber ich habe im Gespräch mit den Herren Oberfinanzpräsidenten am 8. 3. d. J. feststellen können, daß der Wortlaut des Gesetzes doch die Möglichkeit geben wird, die schlimmste bisher vorhandene Überlastung der Verwaltung abzubiegen, die Arbeit, die bisher

(A) jahrelang auf die Finanzämter eingeströmt ist, abzustoppen und hoffentlich auch dem eigentlichen Zweck der Gesetzesbestimmungen zu entsprechen, nämlich eine sozial gedachte Begünstigung auf diejenigen zu beschränken, die einer solchen Begünstigung wirklich bedürftig sind, ferner einen Mißbrauch sozial gedachter Bestimmungen durch Personen, die nicht aus sozialer Not und nicht in sozialer Gesinnung solche Bestimmungen ausnützen, zu verhindern. Ich glaube, daß der Weg dazu im Verwaltungsverfahren gefunden werden kann.

Ich kann das Bedenken, das dagegen vorgebracht worden ist, daß die **Freigrenzen** grundsätzlich nicht erhöht worden sind, nicht teilen. Wenn wir die Freigrenzen grundsätzlich erhöht hätten, so hätte sich ein sehr beträchtlicher Ausfall ergeben, ein Ausfall, der durch eine strengere, gerechtere und sorgsamere Veranlagung nicht mehr einzubringen wäre. Die **Senkung der Tarife** in den mittleren und höheren Einkommensstufen, die gewährt wird, trifft diejenigen Einkommensteuerzahler, die zur Einkommensteuer veranlagt werden und die durch eine strengere Veranlagung künftig genauer und besser für den Fiskus herangezogen werden können als bisher. Der Tarif muß so gestaltet sein, daß der Staat auch das sittliche Recht hat, die vollkommene Einhaltung der Tarife von den Steuerzahlern zu verlangen. Ist diese Grenze überschritten, so wird die Staatsgewalt zu schwach, eine wirksame Innehaltung der Tarife erzwingen zu können. Deswegen haben Länderfinanzminister und Bundesfinanzministerium sich entschlossen, dieser schon seit längerer Zeit geplanten Senkung der Tarife zuzustimmen, um die Veranlagung strenger handhaben zu können. Der Ausfall, der durch die Tarifsenkung eintritt, wird hoffentlich durch die strengere Veranlagung wieder ausgeglichen. Ein Ausfall, der durch Erhöhung der Freigrenzen eintreten würde,

(B) könnte nie im Wege einer Veranlagung wieder eingebracht werden. Das wäre ein wirklich dauernder Ausfall. Nur von diesem Gesichtspunkt aus ist es zu verstehen und muß es verstanden werden, daß wir im Interesse der Bevölkerungsschichten, die darauf angewiesen sind, daß Länder- und Bundesfinanzminister stark genug sind, der sozialen Not im Lande entgegenzutreten, auch die Mittel hierfür erhalten wollen.

Nur eine Ziffer, meine Herren! Der Bund wird künftig an **Steuereinnahmen** aller Art ungefähr mit 9,2 Milliarden rechnen dürfen. Die Anforderungen durch Besatzungskosten, die an ihn herantreten, betragen 4,5 Milliarden; die Anforderungen an reinen Sozialausgaben erreichen den Betrag von ungefähr 6,2 Milliarden. Diese Anforderungen übersteigen zusammen also bereits die gesamten Einnahmen des Bundes. Jeder Mindereingang an Einnahmen, jeder Antrag, der unnötige Ausgaben verursacht, jeder Antrag, der Einnahmen des Bundes senkt, kann, da die Besatzungskosten unserem Einfluß entzogen sind, nur zur Folge haben, daß die Möglichkeit, der sozialen Not abzuwehren, für den Bund und mittelbar für die Länder geschmälert wird. Das ist die Verantwortung, die die Länderfinanzminister mit dem Bundesfinanzminister tragen. Deshalb wollen sie eine Gesundung unseres Veranlagungssystems.

Die veranlagte Einkommensteuer ist die einzige Steuerart, die im letzten Jahr von Monat zu Monat, von Vierteljahr zu Vierteljahr im Ertragnis gesunken ist, und zwar in derselben Zeit, in der Lohnsteuer und Umsatzsteuer immer weiter gestiegen sind.

Die Umsatzsteuer stieg in einem Jahr um 24%, ein (C) Beweis dafür, daß das Wirtschaftsleben an sich gesund ist. Bei einem gesunden Wirtschaftsleben und steigender Umsatz- und Lohnsteuer sollte doch auch die veranlagte **Einkommensteuer** eine steigende Tendenz haben. Sie hat sie aber nicht mehr. Aus zwei Gründen! Den einen Grund werden wir vielleicht begrüßen. Die Zeit der leichten Gewinne, die Zeit der überhöhten Gewinnspannen nähert sich — ich muß sagen: Gott sei Dank — ihrem Ende. Aber der andere Grund ist der, daß die **Steuermoral** durch die Überhöhung der Tarife gelitten hat. Ich habe heute von einem Engländer gehört, daß die Erscheinung in seinem Lande genau die gleiche ist. Überhöhte Steuern haben auch zu einem Zusammenbruch der weltberühmten Moral des englischen Steuerzahlers geführt. Wir müssen die Folgerung daraus ziehen, unser Veranlagungssystem entsprechend der ganzen Tendenz des Gesetzentwurfs zu gesunden, unser gesamtes Wirtschaftsleben zu gesunden und die wirtschaftliche Kraft nutzbar zu machen, um der sozialen Not abzuwehren.

Ich hätte weiter gewünscht, daß die Anregung, die der Bundesrat gegeben hat, das **Steuerverfahren** zu vereinfachen und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, dem Steuerzahler ein einfaches Formblatt in die Hand zu geben, das ohne Steuerberater gelesen und ausgefüllt werden kann, zum Erfolg geführt hätte. Wenn dieser Grundgedanke, für den der Bundesrat einen — technisch gesprochen — ausgezeichneten Vorschlag gemacht hatte, sich hätte voll durchsetzen lassen, wäre das zu begrüßen gewesen. Leider sind die Wünsche der einzelnen Interessentenkreise in bezug auf kleine und für die Allgemeinheit unbedeutete Steuerverbesserungen zu erfolgreich gewesen, so daß sich dieser Vereinfachungsgedanke im Bundestag nicht voll hat durchsetzen lassen. Ich betrachte es als meine Aufgabe, (D) das, was von diesem Vereinfachungsgedanken noch gerettet werden kann, vielleicht durch Ausgabe eines Formblatts für normale Steuerzahler und eines Formblatts, das viel ausführlicher ist, für den Steuerzahler, der besondere Steuervergünstigungen beansprucht, für die große Mehrzahl der Steuerzahler nutzbar zu machen.

Ich möchte auch hier ausdrücklich erklären, daß dem Wunsch des Herrn Kollegen Strickrodt nach einem engen Zusammenarbeiten zwischen dem Bundesfinanzministerium und den Finanzverwaltungen der Länder auf diesem Gebiet — die Einkommensteuerveranlagung liegt ja völlig in den Händen der Länder — entsprochen werden kann. Die Länder sollen die Waffen, die zur zeitnahen Betriebsprüfung und zur sorgsamsten Überwachung der Steuerzahler notwendig sind, wirklich erhalten. Die organisatorischen Maßnahmen, um unser **Betriebsprüfungssystem** auszubauen und zu bessern und das Personal zu schulen, sind bereits getroffen. Noch in diesen Monaten werden die ersten Konferenzen und Besprechungen mit den Ländern über diese Frage stattfinden. Ich hoffe, daß wir das, was heute im Interesse unseres Wirtschaftslebens und unseres Steuerwesens geschehen kann, damit veranlaßt haben.

Mit den Herren Vorrednern bin ich der Überzeugung, daß der Gesetzentwurf noch manche Bestimmungen enthält, die nicht für die Ewigkeit bestimmt sein können. Die Gedanken, die aus der Not der Zeit heraus geboren sind, die besondere Berücksichtigung von Zeitumständen, die Not der Kriegsbeschädigten und Heimatvertriebenen aller

(A) Art, sind zeitbedingt. Ich hoffe, daß wir im nächsten oder übernächsten Jahr dazu kommen werden, die von uns allen erstrebte **grundsätzliche Steuerreform** durchzuführen. Diese Steuerreform muß aber dann ein Gesetz gebären, das nicht mehr wie dieses Gesetz sich mit Zeitfragen beschäftigt, sondern das wirklich ein Dauergesetz sein kann und mit dauerhaften Verhältnissen rechnet.

So betrachte ich dieses Gesetz als einen Schritt in die Zukunft, als die Vorbereitung einer später kommenden größeren Steuerreform. Ich würde mich freuen, wenn der Entwurf, der die Zustimmung im Bundestag gefunden hat, trotz der Bedenken, die ich den einzelnen Mitgliedern des Bundestags nicht übelnehme — nachdem manches, was wir als Verschlechterung betrachten, in den Beratungen des Bundestags dem Gesetz eingefügt worden ist —, um der größeren Idee des Gesetzentwurfs willen nun auch wirklich Gesetz werden könnte. Da, wie ich in den letzten Tagen unterrichtet worden bin, sich in den Vereinigten Staaten nunmehr dasselbe Bild zeigt wie hier, und dort keine Steuererhöhungen, sondern Steuersenkungen vorgenommen werden, und zwar ausgerechnet wie bei uns in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der höheren und mittleren Einkommenstufen, hoffe ich, daß alle anderen Hindernisse, die noch drohen, sich als überwindbar erweisen und dieses Gesetz mit Ihrer Zustimmung wirklich der erste große Schritt zu einer Gesundung unseres deutschen Steuerwesens sein wird.

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Herr Berichterstatter hat beantragt, dem Gesetz zuzustimmen. Ich bitte diejenigen Länder, die nicht zustimmen wollen, die Hand zu erheben. Das sind zwei Länder: Hamburg und Schleswig-Holstein. Damit hat das Gesetz die Zustimmung des Bundesrats gefunden.

(B)

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 128/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Artikel 89 Abs. 1 des Grundgesetzes ist der **Bund Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen**. Diese Regelung ist unmittelbar geltendes Recht nur geworden in den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In den übrigen Ländern bedarf es, um diesen Rechtszustand, der dem Grundgesetz entspricht, herzustellen, eines besonderen Gesetzes, weil nämlich im Gebiet der früheren amerikanischen Besatzungszone, in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 20. April, also vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, das Gesetz Nr. 19 der Militärregierung ergangen ist und in den Ländern der früheren französischen Besatzungszone, in Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern die Verordnung Nr. 217 des französischen Oberkommandos unmittelbar nach Inkrafttreten des Grundgesetzes am 3. Juni. Diese beiden gesetzlichen Regelungen der Militärregierungen sahen vor, daß dieses Eigentum in treuhänderisches Eigentum der Länder umgewandelt wurde; sie lassen die Rückübertragung auf den Bund zu.

Die **Anträge**, die der **Verkehrsausschuß** zu diesem Gesetz dem Plenum anzunehmen empfiehlt, finden sich in der Bundesratsdrucksache Nr. 174, von der ich annehme, daß Sie sie alle zur Hand haben. Der Verkehrsausschuß schlägt vor, in § 1 den Abs. 1 durch folgenden Satz 4 zu ergänzen:

Die in dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (RGBl. I S. 961) und den Nachträgen hierzu vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) und vom 22. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 1) getroffene Regelung gilt sinngemäß weiter.

Der Grund für diesen Zusatzantrag ist der, daß im Entwurf der Regierung die einzelnen Wasserstraßen, die in das Eigentum des Bundes übergegangen sind oder übergehen sollen, nicht aufgeführt sind und der Verkehrsausschuß der Auffassung war, daß sie aufgeführt werden sollten. In dem im Zusatzantrag aufgeführten Staatsvertrag sind nun diese Wasserstraßen angeführt. Deswegen sagt auch die Begründung ganz knapp, die Vorschrift sei notwendig, um zu bestimmen, welche Wasserstraßen als Reichswasserstraßen anzusehen sind. Diese Bestimmung ist in dem Gesetz über den Staatsvertrag getroffen, dessen Regelung einschließlich der Nachträge daher sinngemäß weitergelten soll.

Das Land **Bremen** hat — ich glaube, es war Bremen — beantragt, der knappen **Begründung** zu dem Ergänzungsantrag zu § 1 Abs. 1, die ja der Bundesregierung vorgelegt werden muß, noch folgendes **hinzuzufügen**:

Darüber hinaus enthält der Staatsvertrag Bestimmungen über zahlreiche Fragen, die der Übergang der Wasserstraßen mit sich brachte und die zum Teil heute noch von erheblicher praktischer Bedeutung sind. (D)

Ich darf wohl annehmen, Herr Präsident, daß ich im Zusammenhang berichten darf und nicht über die einzelnen Paragraphen abgestimmt wird; denn es hat sich bezüglich der Abänderungsanträge im Verkehrsausschuß Einmütigkeit ergeben.

Der zweite Abänderungsvorschlag, den wir zu machen haben, ist rein formeller Art, nämlich in § 1 Abs. 1 Satz 3 das Wort „Vermögensrechte“ durch das Wort „Rechte“ zu ersetzen.

Dann soll auf Wunsch des Bundesverkehrsministeriums selber dem § 1 Abs. 3 folgende Fassung gegeben werden:

Bei einem Unternehmen des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, das seinen Sitz innerhalb des Bundesgebietes oder seinen Sitz in Groß-Berlin und seine Verwaltung im Bundesgebiet oder im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hatte, fällt nur die Beteiligung unter Absatz 1. Das Vermögen des Unternehmens verbleibt diesem selbst; ein Übergang auf die Länder gilt als nicht erfolgt.

Es soll hier die notwendige Unterscheidung zwischen dem Vermögen eines Unternehmens und der Beteiligung des Unternehmens durchgeführt werden.

Dann schlägt der Verkehrsausschuß vor, dem § 6 folgende neue Fassung zu geben:

Eine Abrechnung für Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 20. September 1949 von den Ländern Baden und Rheinland-Pfalz

- (A) in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 bezeichneten Art gemacht worden sind, sowie über die bis zu diesem Zeitpunkt von ihnen erzielten Erträge findet nicht statt.

Hierzu darf ich folgendes bemerken. Im Verkehrsausschuß hat das Land Rheinland-Pfalz ausgeführt, daß es auch seit der Währungsreform außergewöhnlich große Verwendungen habe machen müssen und daß es auf Ersatz dieser Verwendungen nicht verzichten könne. Der Verkehrsausschuß war der Auffassung, daß das Verlangen von Rheinland-Pfalz, Ersatz dieser Aufwendungen zu verlangen, begründlich sei. Ein Antrag ist nicht formuliert worden, weil der Vertreter von Rheinland-Pfalz die genauen Beträge nicht nennen konnte. Der Verkehrsausschuß hat es deshalb dem Lande Rheinland-Pfalz überlassen, im Plenum selber einen Ergänzungsantrag zu der vom Verkehrsausschuß vorgeschlagenen Fassung des § 6 zu stellen und zu begründen. Ich nehme an, daß das Herr Ministerpräsident Altmeier nachher tun wird.

Das Land Baden hat im Verkehrsausschuß einen solchen Antrag nicht gestellt; es hat ihn aber später in Aussicht gestellt und wird zweifellos einen gleichlautenden Antrag nachher vorbringen und begründen.

§ 7 bleibt unverändert.

In § 8 sollen die Worte „(Wasser- und Schifffahrtsdirektion usw.)“ — das ist Zeile 4 von oben — gestrichen werden. Dann soll im § 8 in Abs. 1 hinter dem Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt werden:

War als Eigentümer eines solchen Grundstücks nicht das Deutsche Reich im Grundbuch eingetragen, so ist die Berichtigung des Grundbuchs gemeinsam von der höheren Behörde der Bundeswasserstraßenverwaltung und von der durch die Landesregierung bestimmten Landesbehörde zu beantragen, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

(B)

Diese Einfügung entspricht einem Antrag des Herrn Bundesministers für Verkehr und enthält eine weitere Durchführungsvorschrift.

§ 9 bleibt unverändert.

Dagegen soll als neuer Paragraph eingefügt werden ein § 9 a:

Die Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 15. April 1943 (RGBl. II S. 131) und die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichswasserstraßen vom 6. Mai 1943 (RGBl. II S. 149) sind aufgehoben.

Diese Bestimmung hängt zusammen mit der Einfügung, die wir in § 1 vorgenommen haben. Durch die erwähnten Verordnungen sind nämlich die Bestimmungen des Staatsvertrages, der die Wasserstraßen namentlich aufführt, zum Teil aufgehoben worden. Schon im Jahre 1945 war man der Auffassung, daß diese Verordnung vom Jahre 1943 keine Geltung mehr habe. Man hielt es deshalb für richtig, das klar auszusprechen, damit nun einwandfrei sichergestellt ist, daß diese Bestimmungen nicht mehr gelten.

§ 10 bleibt unverändert.

Der Verkehrsausschuß empfiehlt dem Plenum, dem Gestzentwurf mit den von mir kurz erörterten Änderungen zuzustimmen.

ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Rheinland-Pfalz hat den Antrag eingebracht, in § 6 einen Absatz 2 einzufügen, der wie folgt lauten soll:

Absatz 1 findet auf die außergewöhnlichen Aufwendungen des Landes Rheinland-Pfalz,

die nach dem 20. Juni 1948 geleistet worden sind und für die das Land mit Schuldverschreibungen belastet ist, keine Anwendung. (C)

Ich kann Bezug nehmen auf das, was der Herr Berichterstatter über die Verhandlungen im Verkehrsausschuß gesagt hat. Ich unterstreiche, daß es sich nicht um die Möglichkeit der Erstattung der laufenden Ausgaben handelt, sondern — wie es in der Formulierung des Paragraphen heißt — außergewöhnlicher Aufwendungen. Wer den Rheinstrom 1945 gesehen hat und weiß, wie er damals aussah, der kann sich ein Bild davon machen, welche Mühen, Arbeiten und Kosten aufgewendet werden mußten, um ihn wieder befahrbar zu machen. Die Hebung der versenkten Schiffe, die Beseitigung der zahlreichen Brückenreste, die Fahrbarmachung der Fahrinnen und die Wiederherstellung der Ufer verursachten Ausgaben, die das Land allein zu tragen hatte, weil es in der französischen Zone einen Länderausgleich dafür nicht gab. Es sind aber Ausgaben, die andererseits nicht nur dem Lande Rheinland-Pfalz dienen, sondern jedem, der am Strom, an der Schifffahrt des Rheins beteiligt ist und Anteil nimmt.

Diese außergewöhnlichen Aufwendungen haben das Land verpflichtet, Schulden zu machen. Daraus ergibt sich für uns die Notwendigkeit, den Zusatzantrag zu stellen. Ich spreche die Bitte aus, aus den besonderen Gegebenheiten dieser Situation dem eingereichten Antrag zuzustimmen, damit uns auf diese Weise Gelegenheit gegeben ist, die Verhandlungen mit der Bundesregierung zu führen.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Die gleichen Gründe, die den Herrn Ministerpräsidenten Altmeier veranlaßt haben, seinen Antrag für das Land Rheinland-Pfalz zu stellen, zwingen das Land Baden, Sie zu bitten, daß ein weiterer Zusatz dem § 6 angefügt wird, der sich auf unsere Aufwendungen bezieht. Wir beantragen, in Abs. 2 des § 6 einzufügen:

Das Gleiche gilt für Aufwendungen, die dem Lande Baden auf Grund des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 28. März 1929 auf dem Gebiet der Rheinregulierung nach dem 20. Juni 1948 entstanden sind.

Zur Begründung ist vorzutragen, daß durch den am 28. März 1929 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz abgeschlossenen Staatsvertrag das Deutsche Reich besondere Verpflichtungen auf dem Gebiet der Rheinregulierung übernommen hatte. Nach dem Zusammenbruch mußte Baden in seinem regionalen Bereich diese Verpflichtungen des Reiches erfüllen und daher erhebliche Aufwendungen und Unkosten auf sich nehmen. Damit ist Baden für den Bund in Vorlage getreten. Es entspricht nach unserer Auffassung dem Gebot der Gerechtigkeit, daß der Bund dem Lande Baden diese Aufwendungen ersetzt.

Ich kann mich im übrigen auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners beziehen.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung aus Anlaß dieser Vorlage und der vorgetragenen Wünsche von Rheinland-Pfalz erneut mit der Grundsatzfrage beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, einen derartigen Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Baden abzulehnen.

Zur Begründung darf auf folgendes verwiesen werden. Wir befinden uns zur Zeit in der großen

(D)

(A) Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern, auch auf der vermögensrechtlichen Seite. Wir haben ganz bestimmte Stichtage festgehalten und ganz bestimmte Grundsätze aufgestellt, die demnächst auch in dem **Überleitungsgesetz** ihren Niederschlag finden werden, bei dem an sich der Versuch gemacht wird, zweifellos mit einer gewissen Gewalttätigkeit, nicht allzustark in eine Kasuistik der Auseinandersetzungen hinsichtlich der einzelnen Vermögenswerte, der Berechnungen verschiedener Art usw. zu verfallen.

Wir möchten Sie aus diesem Grunde bitten, die Anträge von Rheinland-Pfalz und Baden abzulehnen. Ich hoffe aber, daß das, was ich nachträglich sage, auch den beiden antragstellenden Ländern die von ihnen empfundene Härte meines Vorschlags wenigstens etwas gelinder macht.

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem Vermögensübergang die Aktiven und Passiven sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu beachten sind. Nun ist es richtig, daß in Rheinland-Pfalz, wo ganz bestimmte Dinge, z. B. Werften, vollkommen neu aufgebaut wurden, zum Teil ganz anomale Vorgänge geschaffen worden sind. Wenn wir aber jetzt bei den Bundeswasserstraßen diese Argumentation der Länder Rheinland-Pfalz und Baden anerkennen würden, dann könnte ich ebensogut — ich will Sie damit nicht langweilen — einen **Katalog der Spezialwünsche einzelner Länder** vorlegen. Demzufolge scheint es mir notwendig zu sein, den besonderen Tatbestand nachzuprüfen. Es ist in der gestrigen Besprechung des Finanzausschusses auch seitens des Vertreters des Bundesfinanzministeriums erklärt worden, daß man sich sofort einmal mit Rheinland-Pfalz und Baden über dieses ganze Problem aussprechen und feststellen wird, inwieweit — eben mit Rücksicht darauf, daß es sich vielleicht um Schulden handelt, die nur infolge mangelnden Anleihemarkts nicht konsolidiert werden konnten — vielleicht eine **Regelung** gefunden werden kann, um unbillige Härten zu vermeiden. Aber auch schon diese **individuelle Regelung** ist eine außerordentlich bitterböse Angelegenheit, weil der Grundgedanke — ich habe nur darüber zu berichten, wie die Beratungen vor sich gegangen sind —, den ich vorhin aufstellte, zu guter Letzt am besten für die große Frage der Auseinandersetzung zwischen Ländern und Bund anzusprechen ist. Aus diesen Gründen möchte ich bitten, den Anträgen angesichts der Erklärung, die ich im übrigen abgegeben habe, die Zustimmung zu versagen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß meinen Bericht bezüglich des **Satzes 2 in § 1 Abs. 1** noch ergänzen und bitte um Entschuldigung, daß ich das übersehen habe. Satz 2 des § 1 Abs. 1 soll folgendermaßen lauten:

Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich unmittelbar oder mittelbar gehören oder die ausschließlich für Zwecke der Verwaltung der Reichswasserstraßen und des Leuchtfeuerwesens sowie für andere navigatorische Aufgaben begründet oder bestimmt waren.

Auch diese Änderung wird vom Verkehrsausschuß einstimmig vorgeschlagen.

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich kann wohl über die Anträge Rheinland-Pfalz und Baden zusammen abstimmen

lassen. Wer für die Anträge Rheinland-Pfalz und Baden ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. — Württemberg-Baden enthält sich. Es stimmen dafür: Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern. Damit sind die Anträge abgelehnt. (C)

Ich darf feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen und Einwendungen mit Ausnahme der vorgetragenen gegen diesen Entwurf nicht erheben. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Herr Kollege Renner, Sie haben noch den Vertreter für den Bundestag, den Bundestagsausschuß zu benennen. Nach der Geschäftsordnung soll der jeweilige Ausschuß denjenigen Herrn benennen, der in den Bundestagsausschuß geht, um dort die Ansicht des Bundesrats zu vertreten. Sind Sie heute dazu nicht in der Lage?

(Renner: Heute nicht, d. h. ich müßte mich eben selber als Berichterstatter benennen!)

Also gut! Dann ist dementsprechend beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 129/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Artikel 90 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen. Es gilt hier bezüglich der **Rechtslage** das gleiche, was ich vorhin bei dem Gesetz über die Bundeswasserstraßen ausgeführt habe. Auch hier ist infolge der von mir schon erwähnten Verordnungen der amerikanischen und der französischen Militärregierung ein besonderes Gesetz erforderlich. Dieses Gesetz ist im Verkehrsausschuß eingehend beraten worden. (D)

Der Verkehrsausschuß hat Abänderungsvorschläge zu machen, die mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr vorgelegt werden. Sie finden diese Vorschläge auf der Bundesratsdrucksache Nr. 175.

Es soll der **§ 1 Satz 2** folgende Fassung erhalten:

Vom gleichen Zeitpunkt ist der Bund Inhaber aller sonstigen Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich oder dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ unmittelbar oder mittelbar gehören oder die ausschließlich für Zwecke der Reichsautobahnen begründet oder bestimmt waren.

Damit soll sichergestellt sein, daß Vermögenswerte, die von den Ländern auch zu Länderzwecken nach dem 8. Mai 1945 angeschafft wurden, oder Rechte, die begründet worden sind, nicht dem Bunde zustehen, sondern den Ländern gehören.

Die §§ 2, 3, 4, 5 sollen unverändert bleiben.

§ 6 Abs. 1 soll folgende Fassung erhalten:

Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen.

Dann soll auf Vorschlag des Finanzausschusses folgender Abs. 2 hineingenommen werden:

Der Bund übernimmt die Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bundesstraßen ergeben, mit Ausnahme der Verwaltungseinnahmen (§ 2 Abs. 2 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden). Die bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten

- (A) Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen; die ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden, soweit sie nach Satz 1 auf den Bund übergehen, in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Hat ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, so hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten; das Gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen, soweit sie nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

Ich weiß nicht, ob zu diesem Absatz, der auf Antrag des Finanzausschusses hineinkommen soll, der Herr Bundesminister für Verkehr oder der Herr Bundesfinanzminister ihre Zustimmung gegeben haben; ich glaube, es aber annehmen zu dürfen.

Abs. 3 soll lauten:

Eine Abrechnung über Aufwendungen und Verwendungen, die bis zum 31. März 1950 von den Ländern in Bezug auf Eigentum und Vermögensrechte der in § 1 und § 3 bezeichneten Art gemacht worden sind, sowie über die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Erträge findet nicht statt.

Dann soll als § 6 a folgende neue Vorschrift eingefügt werden:

Die Bestimmungen des § 3 und des § 6 Abs. 1 gelten nicht für diejenigen im Zuge von Reichsstraßen liegenden Ortsdurchfahrten, für die die Straßenbaulast nach dem Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) nicht vom Deutschen Reich zu tragen war.

- (B) Es soll dadurch klargestellt werden, daß die **Rechtsverhältnisse der Ortsdurchfahrten** im Zuge von Reichsstraßen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt werden.

Dann soll in § 7 Abs. 2 das Wort „sonstigen“ als sinnentstellend gestrichen werden.

In § 8 Abs. 1 Satz 1 soll das Wort „Straßenbaubehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt werden. Die §§ 9 und 10 bleiben unverändert.

Der Ausschuß beantragt, das Plenum möge mit diesen Änderungen dem Gesetzentwurf zustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dem Antrag des Ausschusses nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entprochen wird.

Herr Kollege Renner, Sie übernehmen auch hier die Berichterstattung im Bundestagsausschuß?
(Renner: Ja!)

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschifffahrt und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz) vom 28. 2. 1950 (BR.-Drucks. Nr. 130/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren; Der Entwurf liegt Ihnen vor. Dieser Entwurf ist schon auf der Verkehrsministerkonferenz in Bremen eingehend besprochen und einstimmig gebilligt worden. Auch im Verkehrsausschuß hat er einmütige Billigung gefunden mit Ausnahme einer kleinen Streichung. In § 14 sollen die Worte „ohne Rücksicht auf Größe, Bauart und Antriebsweise“ gestrichen wer-

den. Läßt man diese Worte stehen, so ergeben sich die Verpflichtungen über die Flaggenführung auch z. B. für Paddelboote. Das hält man nicht für erforderlich. Im übrigen beantragt der Ausschuß Zustimmung.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Die Badische Landesregierung hat mich beauftragt, anlässlich der Beratung dieses Gesetzes dem Herrn Bundesverkehrsminister die Bitte zu unterbreiten, daß die Schiffe der Bundesbahn, die auf dem Bodensee fahren, auch die Flagge des Landes zeigen dürfen, in dem sie beheimatet sind. Nach § 14 des Gesetzes dürften der Erfüllung dieser Bitte kaum Bedenken entgegenstehen. Wir legen aber Wert darauf, daß dies ausdrücklich festgestellt wird.

Dr. SEEBOHM, Bundesverkehrsminister: Es kann dem Wunsche des Landes Baden ohne weiteres Rechnung getragen werden. In § 14 steht ausdrücklich, daß die Flaggen der deutschen Länder neben der Bundesflagge gesetzt werden dürfen. Wir würden uns freuen, wenn die Flagge des Landes Baden neben der Bundesflagge ebenso wie die der anderen angrenzenden Länder am Bodensee gesetzt würde.

Vizepräsident **KOPF**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Widerspruch höre ich nicht; es ist entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen (BR.-Drucks. Nr. 142/50).

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt, der einen Rückläufer nach Artikel 77 des Grundgesetzes darstellt. Auf dem Hinweg hat der Bundesrat bereits gemäß Artikel 76 Abs. 2 zu der Regierungsvorlage Stellung genommen und in dieser Stellungnahme eine Reihe von Abänderungswünschen geäußert.

Der erste Wunsch erstreckte sich auf eine **redaktionelle Umarbeitung des Gesetzes**, damit dieses ein reines Änderungsgesetz auch in der Formulierung darstellte. Dieser Wunsch ist erfüllt worden.

Der zweite Wunsch ging dahin, eine **Ermächtigung für das Bundesfinanz- und -innenministerium** einzubauen, die sich aus diesem Gesetz ergebende redaktionelle Neufassung des Beamtenrechts zu veröffentlichen. Auch diesem Wunsch ist durch die Beschlußfassung des Bundestages stattgegeben worden.

Der dritte vom Bundesrat geäußerte Wunsch war der, daß eine präzisere Formulierung der **demokratischen Treuepflicht** des Beamten in das Gesetz eingebaut werden solle. In dem Regierungsentwurf hieß es in § 3:

Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

Diese Formulierung erschien damals dem Bundesrat nicht präzise genug. Er hatte deshalb vorgeschlagen, folgende Formulierung zu nehmen:

Der Beamte ist verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Dienstes nach Kräften für die Festigung und Vertiefung des demokratischen Ge-

(A) dankens einzutreten und die durch das Grundgesetz gewährleistet demokratische Staatsordnung zu unterstützen.

Diese vom Bundesrat gewünschte Formulierung unterscheidet sich von der Formulierung der Regierungsvorlage dadurch, daß nicht bloß ein einfaches Bekenntnis, sondern auch ein aktiver Einsatz vom Beamten für die demokratische Staatsordnung verlangt wurde, und zwar darüber hinaus nicht nur für eine demokratische Staatsordnung schlechthin, sondern für die konkrete, durch das Grundgesetz gewährleistet demokratische Staatsordnung.

Diesen Wunsch des Bundesrats hat der Bundestag nicht erfüllt. Der Bundestag hat es vielmehr bei der Formulierung des § 3 der Regierungsvorlage belassen.

Der vierte Wunsch des Bundesrates erstreckte sich darauf, daß die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes sich nur bis zum 30. 6. 1950 zu erstrecken habe, während die Geltungsdauer jetzt bis zum Ablauf des Jahres 1950 erstreckt ist.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat bedauert, daß insbesondere die schärfere Formulierung der beamtenmäßigen Treuepflicht nicht entsprechend dem Bundesratsvorschlag zum Ausdruck gekommen ist. Hinsichtlich der verlängerten Geltungsdauer des Gesetzes wurde allgemein der Erwartung Ausdruck gegeben, daß wenigstens in der nunmehr vorgeschlagenen Frist ein entsprechendes endgültiges Beamtengesetz vom Bund verabschiedet werden könne.

Aber das Gesamtergebnis war das, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen bzw. kein Veto eingelegt werden sollte. Das Land Schleswig-Holstein hat in der Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten noch eine besondere Resolution als Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Gesetzentwurf in Vorschlag gebracht. Der Herr Vertreter des Landes Schleswig-Holstein wird diese Resolution selbst hier vortragen und begründen.

(B) Im Endergebnis empfiehlt also der Ausschuß für innere Angelegenheiten, das Gesetz passieren zu lassen.

EHLERS (Bremen) Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche politische und verfassungsrechtliche Bedenken. Diese Bedenken richten sich in erster Linie gegen den § 3, gegen die ungleiche Behandlung der weiblichen Beamten und weiter gegen den § 7.

Der § 3 hat eine eigentümliche Entwicklung durchlaufen. Ursprünglich hieß es in der Regierungsvorlage:

Die im Dienste des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

Eine solche Formulierung ging dem Bundesrat nicht weit genug. Der 25. Ausschuß des Bundestages, der Ausschuß für Beamtenrecht, hat eine Formulierung gefunden, die derjenigen des Bundesrates sehr nahe gekommen ist. Der 25. Ausschuß formulierte s. Zt.:

Die im Dienste des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der im Grundgesetz festgelegten demokratischen Staatsordnung bekennen. Sie haben auch außerhalb des Dienstes Angriffen auf diese Staatsordnung, die in ihrer Anwesenheit erfolgen, entgegenzutreten.

Aus Gründen, die mir nicht erklärlich sind, hat der Bundestag dieser Empfehlung des 25. Ausschusses seine Zustimmung versagt. (C)

Meine Herren! Um was geht es denn eigentlich bei dieser Treuepflicht? Wir haben verlangt, daß der Beamte sich nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb des Dienstes für die demokratische Staatsordnung einsetzen muß. Diese demokratische Staatsordnung soll nicht irgendeine Demokratie schlechthin darstellen, sondern wir wollten den Beamten auf die konkret gegebene Form der im Grundgesetz verankerten Demokratie verpflichten. Ich glaube, daß hier eine klare Formulierung wohl am Platze ist. Die Erwähnung des Grundgesetzes im Vorschlag des Bundesrates, so meine ich, geschah mit voller Absicht. Der Bundesrat wollte m. E. keine Bindung des Beamten an irgendeine volkdemokratische oder nationaldemokratische Spielart, die in Wirklichkeit demokratisch verbrämte Diktaturen sind, sondern Bindung an eine Demokratie, wie sie unseren Vorstellungen in Westdeutschland entspricht, kurz, wie sie im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden hat. Man sollte annehmen, daß es eigentlich eine Selbstverständlichkeit wäre, von dem Beamten eine solche Verpflichtung auf das Grundgesetz zu fordern.

Auch der Einwand, daß es sich nur um ein vorläufiges Gesetz handelt und nur um eine vorläufige Verfassung, daß das Grundgesetz verbesserungswürdig ist, wie wir ja in der Diskussion im Bundestag auch gehört haben, kann mich gar nicht überzeugen. Ich glaube, daß das Grundgesetz im Grundsätzlichen kaum verändert werden kann. Man kann über die Funktionsfähigkeit, wie sie jetzt im Grundgesetz niedergelegt ist, geteilter Auffassung sein, aber was wir in den Grundrechten und besonders in den sonstigen Prinzipien im Grundgesetz festgelegt haben, daran wird man, glaube ich, auch später kaum rütteln können. Wir können doch den Beamten nicht verpflichten auf irgendeine zukünftige Verfassung. Wir können uns nicht mit dem Argument trösten, es sei noch alles im Fluß, es sei sozusagen noch alles in der Entwicklung. Das, meine Herren, erinnert mich sehr an den Streit der Schüler des Heraklit, die sich nicht ganz einig werden konnten über den Fluß der Entwicklung, bis schließlich der eine dem anderen eine schallende Ohrfeige gab, um ihm zu beweisen, daß es doch wohl gewisse Haltepunkte in dieser Entwicklung gibt. Dieser Haltepunkt ist in unserem gegebenen Falle das Grundgesetz. (D)

Deswegen legt der Bremer Senat einen so großen Wert darauf, daß die Beamten auf das Grundgesetz verpflichtet werden, auf die Demokratie, wie sie im Grundgesetz niedergelegt worden ist.

Der zweite Punkt, der uns zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt, ist die Frage der Gleichberechtigung der Frauen, die in dem Entwurf der Regierung völlig mißachtet wird. Ich glaube, wir sollten es uns in unserer jungen Demokratie nicht erlauben, trotz der feierlichen Beteuerung im Grundgesetz in der Praxis den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter nicht zu verwirklichen. Es wäre jetzt eigentlich doch wohl die erste Gelegenheit zur Verwirklichung des Prinzips der Gleichheit. Daß der Bundestag diese gegebene Möglichkeit verpaßt hat, ist, meine ich, nur zu bedauern.

Was zu der verfassungsrechtlichen Seite dieser Angelegenheit zu sagen ist, konnte eigentlich nicht besser gesagt werden, als es in der Denkschrift geschehen ist, die die Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V., Dortmund, der Berufsverband

(A) der Sozialarbeiterinnen in Düsseldorf, der Deutsche Akademikerinnenbund und die Arbeitsgemeinschaft für Mädchen- und Frauenbildung e. V. an den Bundestag gerichtet haben. In dieser Denkschrift heißt es:

Falsch ist, daß Art. 117 des Grundgesetzes allgemein Sonderbestimmungen gegen die verheirateten Frauen zuläßt. Richtig ist, daß Art. 117 des Grundgesetzes lediglich bestehende Gesetze bis längstens 31. März 1953 in Kraft läßt. Falsch ist, daß das beschlossene Bundesbeamtengesetz nur das alte deutsche Beamtengesetz aufrechterhält. Richtig ist vielmehr, daß es sich um ein neues Gesetz handelt, in dem Elemente des deutschen Beamtengesetzes und des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung zu einem neuen Gesetz verschmolzen sind.

Diese Auslegung möchte ich hundertprozentig unterstreichen. Ich glaube nicht, daß das besser gesagt werden kann. Aber ich will noch einen Satz aus dieser Denkschrift zitieren: Es heißt dort:

Falsch ist, daß die Sonderbestimmung der sozialen Gerechtigkeit dient.

Das heißt: die Sonderbestimmung ist eine Ausnahmebestimmung gegen die Frau. Wollte man soziale Gerechtigkeit so verstehen, dann müßte jeder den Arbeitsplatz verlieren, dessen wirtschaftliche Versorgung gesichert erscheint, so Kinder, deren Eltern, oder Ehegatten, deren Partner Vermögen oder Einkommen haben. Dann dürfte keine Bauers- oder Handwerkerfrau im Betriebe mitarbeiten.

Meine Herren! Man kann Prinzipien, besonders Prinzipien, die in der Verfassung niedergelegt sind und deren Verwirklichung von jedem Demokraten ernst genommen werden sollte, nicht durch soziale Erwägungen überlisten. Wenn wir sie überlisten, führt das zu der Merkwürdigkeit, daß wir ge-
(B) rechterweise auch die männlichen Beamten entlassen müßten, wenn vom Familieneinkommen her ihre wirtschaftliche Lage als gesichert angesehen werden kann. Ich glaube, daß mit dieser Beweisführung die Frauenorganisationen durchaus Recht haben. Mit diesem Gesetz ist eigentlich der Demokratie kein guter Dienst geleistet worden. Wir sollten es wirklich ernst damit nehmen, diese feierlich niedergelegten Prinzipien nicht nur zu verkünden, sondern sie, wenn es darauf ankommt, auch zu verwirklichen. Es wäre jetzt die beste Möglichkeit vorhanden gewesen, in einem neuen Gesetz diese Prinzipien zur Geltung kommen zu lassen.

Wir haben daher gegen diese Bestimmung und gegen § 3 schwerste verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Senat hat auch Bedenken gegen § 7, der den Bundesminister des Inneren und den Bundesfinanzminister ermächtigt, die nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften zu erlassen und dabei etwaige Unstimmigkeiten in der Fassung zu berichtigen. Diese Ermächtigung, so scheint mir, geht doch reichlich weit, besonders wenn man weiß, wie sehr doch wohl der zukünftige Text des alten Beamtengesetzes von 1937 umstritten ist. Also auch in diesem Punkt haben wir ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken.

Wegen der grundsätzlichen und der verfassungsrechtlichen Bedeutung der von mir behandelten Paragraphen beantrage ich im Auftrage des Bremer Senats die Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 des Grundgesetzes.

KÄBER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Schleswig-Holstein wird den bremischen Antrag unterstützen. Gleichwohl möchte

ich für den Fall einer Ablehnung vorsorglich eine (C) **Entschließung** einbringen, die der Ausschuß für Inneres bereits behandelt, bedauerlicherweise aber nicht angenommen hat. Wir können uns nicht vorstellen, daß angesichts der politischen Bedeutung dieses Gesetzes der Bundesrat auf jeden Einwand gegen den Entwurf verzichten sollte. Wir haben uns bemüht, eine Formulierung zu wählen, die allen Ländern zumutbar erscheint. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß es zu einem einstimmigen Beschluß über die von mir jetzt im einzelnen noch darzulegende Entschließung kommen möge.

Der Wortlaut der Entschließung ist Ihnen inzwischen zugeleitet worden. Ich möchte daraus nur das hervorheben, worauf es uns im wesentlichen ankommt, und zwar zunächst unser Bedauern darüber festzustellen, daß von den öffentlich Bediensteten nicht ein aktives Eintreten für die demokratische Staatsform verlangt wird, zweitens unser Bedauern darüber, daß die Gleichstellung der Frau bei dieser Änderung des Beamtengesetzes noch nicht verwirklicht wurde, zugleich aber die Erwartung auszusprechen, daß das bei der endgültigen Gesetzgebung in vollem Umfange geschehen möge.

Zum Schluß möchten wir den Wunsch zum Ausdruck bringen, daß die Vorarbeiten für das endgültige Gesetz so beschleunigt werden, daß eine Verlängerung des vorläufigen Gesetzes über den 31. 12. 1950 hinaus ausgeschlossen ist. Weiterhin würde ich empfehlen, bei diesen Vorarbeiten die **Gewerkschaften und sonstige Vertreter der öffentlich Bediensteten** in stärkerem Maße heranzuziehen, als es bei der Bearbeitung des vorläufigen Gesetzes der Fall sein konnte. Wir bitten, in dem Wortlaut des Ihnen vorgelegten Entschließungsentwurfes am Schluß die beiden Worte „gewesen ist“ zu ändern in „sein konnte“, so daß also der (D) letzte Satz lauten müßte:

Er empfiehlt weiter, bei diesen Vorarbeiten die Gewerkschaften und sonstigen Verbände der öffentlich Bediensteten in stärkerem Maße zur Mitarbeit heranzuziehen, als es bei den Vorarbeiten für dieses Gesetz der Fall sein konnte.

Dr. STRICKRODT (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich werde mich in der Hauptsache mit der Frage befassen, ob die Vorlegung solcher Entschließungen am Tage der Beratung und Beschlußfassung im Plenum gebilligt werden kann. Bei der Eigenart unserer Arbeit, die ja ausgeht von den Vorarbeiten in den sachverständigen Ausschüssen, von der Formung der Materien in den Ausschüssen durch Mitglieder des Hauses, die ja einmal, wenn nicht zweimal zu einer Meinungsbildung auch in den heimischen Kabinetten Anlaß gibt, ist es schwerlich möglich, in der Plenarsitzung vor irgendwelche **ad hoc formulierte Entschließungen** gestellt zu werden. Wenn es zur Übung werden sollte, daß man Bedenken, die gegen ein Gesetz geltend gemacht werden, in ein solches Promemoria faßt, dann sehe ich wirklich keinen Halt mehr gegen die Tendenz, die ja überall bei den Kabinetten und fast bei allen Gegenständen vorhanden ist, sozusagen einen Nachschuß zu blasen, um sich vielleicht vor den heimischen Landtagen irgendwie zu entschuldigen. Ich glaube, das tun wir schon genügend, indem wir hier zur Materie sprechen. Wir gefährden dadurch auch nach meiner Ansicht die Stellung des Bundesrates selbst. Wenn der Bundesrat glaubt, einer Bestimmung widerstreiten zu müssen, dann muß er die politische

(A) Kraft aufbringen, dies auch durch sein Veto in die Tat umzusetzen. Die Verantwortung kann nur dann zur Geltung kommen, wenn sie sich nicht in Demonstrationen erschöpft. Darüber hinaus könnte es auch für den Gehorsam, den ja der Rechtsgenosse den Gesetzen, die gemacht worden sind, schuldet, bedenklich sein, wenn die Gesetze mit feierlichen Erklärungen eines gesetzgeberischen Gremiums verbunden würden.

Auf einer anderen Ebene liegen die Stellungnahmen von Parteien, auf einer anderen die Stellungnahmen einzelner Länder im Bundesrat. Es ist gesetzgeberisch bestimmt etwas ganz Besonderes, wenn ein Gesetzgebungsorgan wie der Bundesrat nun mit Mehrheit sich durch Entschlüsse zu einer Gesetzgebung äußert. Damit wird die Achtung vor diesem Gesetz in der Öffentlichkeit, in der Bürgerschaft unterhöhlt. Weiterhin wird auch die **Auslegung von Gesetzen** durch solche Entschlüsse in einer ganz bestimmten Weise dirigiert. Ich meine, die Auslegung der Gesetze ist schwierig genug bei diesem allzuschleunigen Gang unserer Gesetzgebungsmaschine, so daß man doch sehr vorsichtig sein soll, ehe man Motive der Auslegung gibt.

Ich will nichts gegen die Tendenz dessen sagen, was Schleswig-Holstein uns hier vorträgt. Aber ich habe doch zu den einzelnen Absätzen Bedenken dagegen geltend zu machen, hier eine solche Resolution in feierlicher Form zu fassen. Wenn man in § 3 Abs. 2 vermißt, daß die **Treuepflicht des Beamten** deutlich genug im Sinne dessen, was hier vorgetragen wurde, verankert worden ist, so will es mir bedenklich erscheinen, der Meinung als Gesetzgeber Ausdruck zu geben, daß die Treuepflicht des Beamten nicht so weit gehen sollte, daß er den Staat zu schützen hat. Das ist nach meiner Ansicht eine selbstverständliche Pflicht des Beamten im demokratischen Staat überhaupt. Wir wollen nicht wieder anknüpfen an eine üble Art der Zerstörung der Fundamente des Staates, wie wir sie vor 1933 insbesondere durch den Prof. Carl Schmitt erlebt haben, der die Verfassungstreue radizierte auf den Gehorsam gegenüber bestehenden Gesetzen und es jedem freigab, nun als Staatsbürger — er sagte allerdings: durch Ausübung der verfassungsändernden Gesetzgebung — die Grundlagen dieses Staates zu zerstören. Ich glaube, von einer solchen Auslegung des Verfassungsrechts sind wir kuriert. Wir dürfen gar nicht unterstellen, daß unsere Beamten ihre Treuepflicht modifizieren nach dem, was wir in einem Paragraphen mehr oder weniger glücklich zum Ausdruck bringen.

Ich möchte zur Auslegung des jetzt in Kraft zu setzenden Gesetzes das als geltendes Recht unterstellen, was hier von seiten des Hauses als Forderung an einen besseren Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht worden ist.

Ich würde es für bedenklich halten, zu sagen: der § 3 Abs. 2 genügt nicht. Meiner Ansicht nach muß er alles das decken, was von uns sonst in der Öffentlichkeit als Treuepflicht des Beamten gefordert worden ist. Ich möchte auf der anderen Seite meinen: man kann auch schlecht den Gesetzgeber deswegen tadeln, weil er zu einer anderen Formulierung als ein Ausschuß gekommen ist, solange man die Motive nicht kennt — sie sind hier nicht vorgetragen worden —, aus denen heraus das Plenum des Bundestages die vorliegende Formulierung gefunden hat. Ich möchte bis zur Belehrung aus klaren Texten der Protokolle der Ansicht sein, daß auch der Bundestag genau das will, was hier

an Forderungen für die Treuepflicht der Beamten (C) zum Ausdruck gebracht worden ist.

Zum § 3 Abs. 2 ist es auch unser Verlangen, daß die **verfassungsrechtliche Stellung der Frau als Beamtin** gewahrt werden soll. Inwieweit es aber zweckmäßig erscheint, hierzu durch eine formulierte Resolution, die dazu noch eine Begründung gefunden hat, wie wir sie eben gehört haben, Stellung zu nehmen, erscheint mir immerhin doch einer sorgenden Betrachtung wert zu sein. Wenn das, was uns als Abs. 2 zur Annahme empfohlen wird, bedeuten soll, daß das vorliegende Gesetz nicht im Einklang mit dem Grundgesetz steht, dann müssen wir vorsichtig sein. Wir können nicht an einem Gesetz teilnehmen, von dem wir selber Zweifel haben, ob es verfassungsbeständig ist oder nicht. Eine Interpretation der Entschließungsvorlage in dem Sinne, daß ein Verfassungsverstoß vorliege oder vorliegen könne, ist uns nicht möglich, wenn wir unsere Pflicht als Gesetzgeber ausüben wollen.

Was den Abs. 3 angeht, in dem gewünscht wird, daß das **endgültige Gesetz** möglichst bald erscheinen möge, so sind wir darin einig. Jeder im Hause wünscht, daß dieses endgültige Gesetz bald kommt. Aber es ist mißlich, eine Befristung gegenüber einer Bundesregierung auszusprechen, von der wir ja auch noch andere Gesetzgebungsarbeiten verlangen. Es ist weiterhin mißlich, da die Bundesregierung es allein gar nicht in der Hand hat, zu bestimmen, wann dieses Gesetz nun wirklich über die Bühne gehen soll. Wenn wir einen Termin zum 31. 12. d. J. setzen, so ist das ein so naher Zeitpunkt, daß man fürchten muß, daß unter dieser Zeitbestimmung nach dem anzuschlagenden Tempo die Qualität des Gesetzes, das dann kommt, nicht die beste sein wird. Wir wünschen aber doch ein **endgültiges Gesetz** von hoher Qualität. (D)

Zu dem **zweiten Satz des Abs. 3**, in dem mit einer gewissen Klarstellung, die uns eben gegeben worden ist, gefordert wird, daß sich die Bundesregierung bei den Vorarbeiten des Rates und der **Mitarbeit der Gewerkschaften und sonstigen Verbände** der öffentlich Bediensteten bedienen möge, weise ich darauf hin, daß keiner von uns etwas gegen eine solche Absicht hat. Es ist selbstverständlich, daß alle die Kreise, die nun nach dem Gesetz zu leben haben, zu Wort kommen. Aber ob es der staatspolitischen und staatsrechtlichen Praxis dieses Hauses dienen kann, eine solche Forderung zu stellen, erscheint mir doch der Betrachtung wert. Ich habe gegen eine solche Erklärung, wenn sie nicht eine bloße Deklamation, ein Wunsch sein soll, den auch wir selbstverständlich äußern — ich unterstreiche ihn hiermit —, nichts. Wenn sie aber mehr sein soll, habe ich staatsrechtliche Bedenken. Es ist nicht unsere Sache, die Bundesregierung darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Pflicht erfülle. Zu ihrer Pflicht gehört in diesem Falle, da sie ja ein demokratisches Recht schaffen will, an diejenigen, die beteiligt sind, nun auch heranzutreten.

Im übrigen könnten wir das, was hier als eine Kritik steht, auch auf uns selbst beziehen. Vielleicht haben wir selber nach der Richtung hin nicht genug getan, als wir an der Vorbereitung dieser Bestimmung mitwirkten. Ich möchte also meinen, wir sollten diesen Absatz in eine Resolution, wenn sie Durchschlagskraft haben soll, nicht aufnehmen.

Trotz dieser grundlegenden Bedenken, die ich vor den Mitgliedern des Bundesrates für ein Kabinett, dessen Übung es ist, alle Vorbereitungen zu

- (A) einer Beschlußfassung zu Hause sorgfältig zu treffen, geltend mache, will ich der Absicht, die hier zum Ausdruck gebracht wurde, nicht widersprechen. Ich bezweifle nur persönlich, daß dafür die beste Form gewählt worden ist. Wenn es zu einer Abstimmung kommen sollte, möchte ich vorschlagen, daß über die einzelnen Absätze und die Sätze des letzten Absatzes getrennt abgestimmt wird.

KÄBER (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Strickrodt wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich ihm nur mit ganz wenigen Worten antworte. Es ist zweifellos das Recht jedes Landes, eine EntschlieÙung vor das Plenum zu bringen, wenn sich vorher etwa keine Gelegenheit bot, die Angelegenheit in einem Ausschuß zu behandeln. Aber hier liegen die Dinge anders. Der Ausschuß hat sich zweimal mit dieser EntschlieÙung beschäftigt. Zwischen den beiden Beratungen hat ein Zeitraum von mehr als 8 Wochen gelegen, wenn ich mich recht erinnere. Schleswig-Holstein hat damals allen Ländern den Wortlaut der EntschlieÙung zugestellt. Aus meinen Aktenunterlagen kann ich nachweisen, daß diese Zustellung auch an die Landesregierung von Niedersachsen erfolgt ist. Herr Kollege Dr. Strickrodt hat zweifellos dabei die Möglichkeit gehabt, sich zu Hause mit aller Sorgfalt mit dieser Materie zu beschäftigen. Man wolle also die ganze Angelegenheit nicht so darstellen, als wäre das etwas absolut Neues, was in der Resolution behandelt werden soll. Das sind Gesichtspunkte, mit denen sich Ausschuß und Plenum bereits beschäftigt haben. Wir bringen hier nichts weiter zum Ausdruck als die Einwände, die wir gegen das Gesetz, das der Bundestag beschlossen hat, vorzubringen haben.

- (B) Ich will, wie gesagt, auf Einzelheiten nicht eingehen. Ich möchte lediglich kurz nachweisen, daß Herr Kollege Dr. Strickrodt die Dinge völlig falsch verstanden, zumindest falsch dargestellt hat. Immer dort, wo er von einem Tadel sprach, ist lediglich von einer Empfehlung die Rede. Dort, wo er von einer Terminsetzung sprach, die an die Adresse der Bundesregierung gerichtet sein soll, hat er übersehen, daß der Bundestag den Termin festgelegt hat, der in der EntschlieÙung und im Gesetz aufgeführt ist.

Ich bin der Meinung, nach dieser sorgfältigen Vorbereitung einer EntschlieÙung, die in einer durchaus zumutbaren Form gehalten ist, sollte es hier keine andere Stellung als die der Zustimmung geben.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Inneren: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf vom Standpunkt der Bundesregierung aus auch noch kurz zu der EntschlieÙung Stellung nehmen, die von Schleswig-Holstein zu dem Entwurf des vorläufigen Bundespersonalgesetzes vorgeschlagen worden ist. Es ist richtig, daß das Plenum des Bundestages der Anregung, die der Bundesrat gegeben hatte, nämlich in § 3 ein aktives Eintreten des Beamten für die demokratische Staatsform zu fordern, nicht Rechnung getragen hat. Wir von der Bundesregierung haben auf diese Weise die Wiederherstellung der Regierungsfassung erlebt, und wir glauben, daß man mit dieser Fassung auch durchkommen kann. Wenn Sie sich die Formulierung „Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen“ ansehen, dann werden Sie zugeben, daß

sie weit genug geht, um von jedem Beamten wahrhaftig ein Eintreten für den demokratischen Gedanken zu verlangen. Fassen Sie die Formulierung strenger, dann laufen wir Gefahr, daß der Beamte in Situationen gebracht wird, denen er nicht mehr gewachsen ist, und daß auch die Disziplinargerichte, die unter Umständen gezwungen sind, sich mit dem Verhalten eines Beamten zu befassen vor außerordentlich schwere Gewissensfragen gestellt werden. Wir glauben daher guten Gewissens, daß mit dieser Fassung auszukommen wäre.

Wenn beanstandet worden ist, daß die Gleichstellung der Frauen noch nicht in vollem Umfange im vorläufigen Bundespersonalgesetz durchgeführt worden ist, so darf ich demgegenüber sagen, daß der Bundesrat in dieser Richtung ja an sich konkrete Anregungen gar nicht gegeben hat. Ich möchte aber betonen, daß diese Gleichstellung nach dem Grundgesetz erst bis zum Jahr 1953 durchzuführen ist und daß wir uns im endgültigen Beamtengesetz mit diesem außerordentlich weittragenden, auch vom Standpunkt des wohlverstandenen wirklichen Interesses der Frauen zu würdigenden Problem noch sehr eingehend auseinandersetzen werden.

Der dritte Absatz, der fordert, daß die Arbeiten am endgültigen Beamtengesetz so beschleunigt werden, daß eine Verlängerung über den 31. 12. 1950 hinaus ausgeschlossen ist, wird von uns akzeptiert. Wir werden alles tun, um das endgültige Beamtengesetz so schnell wie möglich vorzubereiten und durchzubringen.

Daß wir bei diesem endgültigen Beamtengesetz die Gewerkschaften und die sonstigen Verbände der öffentlich Bediensteten heranziehen werden, hat der Herr Bundesinnenminister im Bundestag bereits ausdrücklich in Aussicht gestellt, und diese Absicht wird von uns realisiert werden.

Nun darf ich aber an meine Ausführungen noch eine zusammenfassende Bitte knüpfen. Es ist ja so, daß dieses Gesetz praktisch, wenn irgendmöglich, zum 31. 12. 1950 bereits durch das endgültige Beamtengesetz abgelöst werden soll. Es wirft sich daher die Frage auf, ob es zweckmäßig ist, nunmehr durch ein so hohes Organ und Gremium wie den Bundesrat dem Gesetz noch diese Empfehlungen mitzugeben. Es taucht nämlich die Frage auf, ob uns bei den sehr schwierigen Verhandlungen, die jetzt, wenn dieses Gesetz auch den Bundesrat passiert hat, ja noch vor uns stehen, diese Empfehlungen nicht unter Umständen größere Schwierigkeiten bereiten könnten, als im deutschen Interesse erwünscht ist.

Die Bundesregierung erlaubt sich daher an den Bundesrat die Bitte zu richten, wenn irgendmöglich von dieser EntschlieÙung abzusehen und das Gesetz passieren zu lassen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zunächst zur Abstimmung über den weitestgehenden Antrag. Das ist der Antrag Bremens. Bremen hat beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein

(C)

(D)

(A)	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **KOPF**: Der Antrag ist gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu der EntschlieÙung. Es ist beantragt worden, daß über die EntschlieÙung getrennt abgestimmt werden soll. Wer dem ersten Absatz der EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit. Absatz 1 ist angenommen.

Wer für die Formulierung des zweiten Absatzes ist, der bedauert, daß man unserer Anregung beim ersten Durchgang nicht gefolgt ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Dr. SAUER (Württemberg-Hohenzollern): Ich beantrage namentliche Abstimmung; ich bezweifle das Abstimmungsergebnis.

Vizepräsident **KOPF**: Dann werden wir noch einmal von vorn anfangen und die Absätze verlesen.

Abs. 1 lautet:

Der Bundesrat sieht davon ab, von dem ihm nach Art. 77 des Grundgesetzes zustehenden Recht Gebrauch zu machen.

(Zuruf: Über diesen Absatz ist entschieden!)

Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Oder beantragen Sie nur zu Punkt 3 namentliche Abstimmung?

Dr. SAUER (Württemberg-Hohenzollern): Nein, ich beantrage namentliche Abstimmung über sämtliche Punkte, weil ich grundsätzlich gegen eine EntschlieÙung bin!

(B) Vizepräsident **KOPF**: Absatz 2 scheint mir tatsächlich gegenstandslos geworden zu sein.

Dr. FECHT (Baden): Man muß zuerst darüber abstimmen, ob überhaupt einer solchen Resolution zugestimmt wird. Wird das bejaht, dann kommt die Abstimmung nach den einzelnen Absätzen, wie Herr Dr. Strickrodt es beantragt hat. Wird sie verneint, dann ist die Sache erledigt.

Vizepräsident **KOPF**: Also wir wollen zunächst darüber abstimmen, ob überhaupt eine Resolution gefaßt werden soll oder nicht. Wer dafür ist, daß eine Resolution gefaßt wird, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **KOPF**: Mit 24 zu 19 Stimmen ist beschlossen, eine Resolution zu fassen. Nun kommt die Abstimmung über die Resolution. Die Resolution ist von Schleswig-Holstein vorgelegt worden. Wünscht Schleswig-Holstein, daß sich vielleicht noch einmal einige Herren zusammensetzen, um

eine andere Formulierung dieser Resolution zu (C) finden?

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Ich möchte anregen, daß jetzt über die ganze Resolution abgestimmt wird. Ich glaube, die Stimmverhältnisse sind so weit geklärt.

(Widerspruch.)

Dann müssen wir abschnittsweise abstimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Also wir stimmen jetzt über den Absatz 2 ab. das Bedauern darüber auszusprechen, daß das Gesetz nicht der Anregung des Bundesrates entspricht. Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Vizepräsident **KOPF**: Der Absatz 2 ist gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Wir kommen zu Absatz 3, der die Gleichstellung der Frauen betrifft. Wer Absatz 3 die Zustimmung geben will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Enthaltung (D)
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein.

Vizepräsident **KOPF**: Der Absatz 3 ist bei zwei Enthaltungen gegen 3 Stimmen angenommen.

Bei Absatz 4 stelle ich noch einmal den Antragstellern anheim, zu überlegen, ob nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Bundesregierung auf diesen Absatz nicht verzichtet werden kann.

KÄBER (Schleswig-Holstein): Die Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesinnenministers genügt dem Lande Schleswig-Holstein hinsichtlich des ersten Satzes dieses Absatzes. Wir sind deshalb damit einverstanden, daß der erste Satz gestrichen wird.

Vizepräsident **KOPF**: Es soll also nur die Empfehlung des Bundesrates bestehen bleiben, bei den Vorarbeiten für das endgültige Beamtengesetz die Gewerkschaften und sonstigen Verbände heranzuziehen. Ich war der Meinung, daß auch dies durch den Herrn Vertreter der Bundesregierung ausdrücklich zugesagt wurde.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Die Empfehlung schadet dann ja nichts, selbst wenn sie den Wünschen der Bundesregierung entspricht.

(A) **HALBFELL** (Nordrhein-Westfalen): Ich habe bei diesem zweiten Satz ein großes Bedenken. Es wird empfohlen, die Gewerkschaften und sonstigen Verbände heranzuziehen. Was gibt es denn noch für sonstige Verbände?

(Zuruf: Frauenorganisationen!)

Mir scheint es ein bißchen weitgehend zu sein, wenn die sonstigen Verbände zugezogen werden.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, zu überlegen, ob der Bundesrat überhaupt befugt ist, solche Entschlüsse und Empfehlungen zu fassen. Nach Art. 50 des Grundgesetzes wirken die Länder durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Bei der Gesetzgebung wirken sie insofern mit, als sie ihre Zustimmung geben, Änderungsvorschläge machen oder ablehnen.

(Zuruf: Oder Empfehlungen geben!)

Die Länder haben aber nicht das Recht, der Bundesregierung vorzuschreiben, wie sie bei ihren Arbeiten verfahren soll. Bei der Verwaltung wirken die Länder nur in den im Grundgesetz vorgesehenen Fällen mit. Diese Empfehlung, diese Resolution geht über die Befugnisse des Bundesrates hinaus.

HALBFELL (Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, daß eine solche Auffassung die Arbeit des Bundesrates außerordentlich einengen würde. Nicht nur der Bundesrat, sondern jeder Bürger hat das Recht, der Bundesregierung dies oder jenes zu empfehlen. Ich glaube: hier spricht der Bundesrat ein gewichtigeres Wort. Der Bundesrat befiehlt der Regierung nichts, sondern er regt nur an. Seine Anregungen und seine Meinungen dürften für die Bundesregierung von außerordentlicher Wichtigkeit sein.

(B)

Vizepräsident KOPF: Wir haben erst mit Mehrheit beschlossen, daß wir eine Resolution fassen wollen. Über diesen Beschluß können wir doch jetzt nicht wieder hinwegspringen, Herr Kollege Renner; er liegt nun einmal vor. Deshalb frage ich noch einmal die Herren Vertreter von Schleswig-Holstein, ob der Absatz 4 aufrechterhalten wird, nachdem der Herr Vertreter der Bundesregierung diese Erklärung abgegeben hat. Sie haben gesagt: Satz 1 soll gestrichen werden, aber Satz 2 nicht. Der Herr Bundesinnenminister hat Ihnen zugesagt, daß die Gewerkschaften und die sonstigen Verbände hinzugezogen werden sollen.

KÄBER (Schleswig-Holstein): Es wird ja niemand ein Nachteil oder Schaden zugefügt. Wir wollen nur einen förderlichen Beitrag für die endgültige Entwicklung des Gesetzes leisten und sind daher der Meinung, daß der zweite Satz des letzten Absatzes bestehen bleiben soll und daß darüber abzustimmen ist.

van HEUKELUM (Bremen): Ich kenne die Geschäftsordnung des Bundesrates nicht genau. Ansonsten würde ich sagen, daß dieses Verfahren unmöglich ist. Es ist in jeder ordentlichen Versammlung üblich, daß nicht mehr debattiert werden kann, wenn die Abstimmung begonnen hat. Das hier mitten in der Abstimmung die Debatte wieder aufgenommen worden ist, ist etwas ganz Neues, was mir bisher nicht bekannt geworden ist.

Vizepräsident KOPF: Wir stimmen jetzt über den letzten Satz der vorgelegten Entschlüsse ab.

Der erste Satz wurde zurückgezogen. Wer für den letzten Satz ist, der beginnt: „Der Bundesrat empfiehlt, bei den Vorarbeiten für das endgültige Beamtengesetz . . .“, den bitte ich mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident KOPF: Mit 15 gegen 11 Stimmen ist bei 4 Länderenthaltungen auch der letzte Satz angenommen.

Ich darf feststellen, daß mit dieser Entschlüsse dem Gesetz zugestimmt wird.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 28. 2. 1950
(BR-Drucks. Nr. 125/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Das vorliegende Gesetz über das Bundesverfassungsgericht ist ein außerordentlich wichtiges Gesetz, weit wichtiger als das Neunmonatengesetz, das wir vorhin behandelt haben; denn dieses Gesetz wird möglicherweise viele Jahrzehnte gelten und wird für die Rechtsentwicklung, für die Fortbildung des Verfassungsrechts als **Fundament des Rechtsstaates** von außerordentlicher Bedeutung werden. Dieses Gesetz ruft das fehlende Bundesorgan ins Leben, das die Verfassung vorgesehen hat: das Bundesverfassungsgericht. Das Verfassungsleben kann erst voll funktionieren, wenn dieses Bundesverfassungsgericht da ist und arbeitet. Wir haben bereits jetzt in der parlamentarischen Arbeit einige Lücken, weil dieses Gericht bisher noch nicht existiert. Es ist zu hoffen, daß es in wenigen Monaten da sein wird, damit der verfassungsmäßige Ablauf der Dinge seinen Gang nehmen kann. In einer Fülle von Bestimmungen des **Grundgesetzes** wird auf das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung von Differenzen, zur Festlegung von Zuständigkeiten und zur Fortbildung des Verfassungsrechtes im ganzen Bezug genommen.

Ihnen liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung und Ihnen liegen ferner ziemlich umfangreiche Empfehlungen des Rechtsausschusses vor, der in diesen Bemerkungen sehr große Abänderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorschlägt. Diese Abänderungen beziehen sich in erster Linie — ich möchte mich auf die Hauptpunkte bei der vorgetückten Stunde beschränken — auf die **Konstruktion des Gerichts** im ganzen. Die Konstruktion des Regierungsentwurfs sah ein Gericht von 24 Personen vor, halb aus oberen Bundesrichtern, halb aus Staatsmännerjuristen bestehend. Diese 24 Herren sollten aber nicht gemeinsam tagen, sondern die Entscheidung sollte in einer Sitzgruppe von 7 bzw. 9 Mitgliedern gefaßt werden. An dieser Konstruktion hat der Rechtsausschuß große Änderungen vorgenommen. Der Rechtsausschuß ist der

(D)

(A) Ansicht, daß es für das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts, für sein Wirken und für seine gesamte Arbeit wichtig ist, wenn der gesamte Verfassungsgerichtshof in einer Körperschaft sitzt und entscheidet. Er schlägt daher vor, dieses Gericht aus einer Gruppe von 12 Richtern bestehen zu lassen, die der Verfassungsgerichtshof sind und die in dieser Eigenschaft grundsätzlich zusammen sitzen und entscheiden. Für den Fall, daß mit Abwesenheiten gerechnet werden muß — mal ist einer krank oder entschuldbar abwesend —, soll ein Quorum von 9 Richtern für eine Entscheidung genügen. Das ist zunächst der Grundsatz. Wir verkennen aber dabei nicht, daß unter diesen Umständen wahrscheinlich der Gerichtshof durch die Fülle der Fälle sozusagen völlig eingedeckt würde. Wir haben daher Vorsorge getroffen, daß Fälle von sekundärer Bedeutung von dem Bundesgerichtshof in kleinerer Besetzung entschieden werden können.

Wir haben die Fälle aus dem großen Katalog aufgezählt und diese einer Besetzung von 5 Mitgliedern zugewiesen, wobei noch eine Variation vorgesehen ist: bei Fällen mit stärkerem juristischen Einschlag eine Besetzung von 3 oberen Bundesrichtern und 2 Staatsmännerjuristen, wie ich sie einmal nennen möchte, und bei Fällen mit stärkerem politischen Einschlag eine Besetzung von 3 Staatsmännerjuristen und 2 oberen Bundesrichtern. Wir haben aber gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, daß der Staatsgerichtshof in seiner kleineren Besetzung von 5 Mitgliedern alle Fälle von größerer Bedeutung an das große Gremium von 12 Mitgliedern weitergeben kann. Dazu genügt ein Beschluß der Mehrheit dieses Fünfer-Gremiums. In einem bestimmten Fall muß es die Sache sogar weitergeben, nämlich dann, wenn es von Präzedenzentscheidungen des Verfassungsgerichtshofs abweichen will. Das ist die eine große Änderung in der Konstruktion, die wir vorgenommen haben und zur Annahme empfehlen.

(B) Die zweite große Änderung bezieht sich auf die Frage, wie hoch der **Prozentsatz der oberen Bundesrichter und der sogenannten Staatsmännerjuristen** sein soll. Sie wissen, daß das Grundgesetz diese Frage offengelassen hat. Es hat nur vorgeschrieben, daß sich der Bundesverfassungsgerichtshof aus diesen beiden Gruppen zusammensetzen soll. Wir schlagen Ihnen vor, das Verhältnis $\frac{1}{3} : \frac{2}{3}$ zu gestalten, d. h. 4 Herren von den oberen Bundesrichtern zu nehmen — diese Herren würden also Mitglieder oberer Bundesgerichte sein müssen und die richterlichen Mitglieder darstellen —, die anderen 8 Herren aus der Gruppe der Staatsmännerjuristen, wobei ich gleich als meine Meinung sagen kann, daß auch diese Herren höchstwahrscheinlich sämtlich eine volle juristische Ausbildung haben werden; denn nur diese wird sie von seiten der Gremien aus, die sie in diese Körperschaft vorschlagen, wahrscheinlich als befähigt erscheinen lassen.

Nun zur **Wahldauer!** Auch da haben wir den Entwurf geändert. Wir schlagen vor, das Mandat dieser Richter auf 8 Jahre festzusetzen. Wir schaffen dadurch nicht etwa richterliche Mitglieder, die auf Zeit gewählt sind; denn für alle oberen Bundesrichter gilt die Bestimmung, daß sie für den Fall, daß sie nicht wiedergewählt werden, an das obere Bundesgericht, aus dem sie kommen, zurücktreten. Sie ändern also lediglich das Tätigkeitsgebiet. Wir halten es aber für praktisch, daß ein **turnusmäßiger Wechsel** erfolgt, und empfehlen, daß für die ersten 6 Jahre schon alle zwei Jahre ein Viertel der Mitglieder wechselt, und zwar

soll das Los darüber entscheiden, welche Mitglieder auszuscheiden bzw. sich zur Wiederwahl zu stellen haben. Das würde also bedeuten, daß ein Viertel der Richter — je ein oberer Bundesrichter und zwei Staatsmännerrichter — nach zwei Jahren, ein weiteres Viertel nach vier Jahren, ein weiteres Viertel nach sechs Jahren ausscheidet bzw. sich zur Wiederwahl stellt. Auf diese Art und Weise wird eine laufende Erneuerung dieses wichtigen Gremiums möglich. Soviel zur Konstruktion! Die Einzelheiten ersehen Sie aus dem Ihnen schriftlich vorliegenden Vorschlag.

Aus der Fülle der übrigen Vorschläge, die wir gemacht haben, möchte ich nur noch zwei Punkte, die mir wichtig erscheinen, herausgreifen, und zwar zunächst die **Frage des Sondervotums**. Man hat hier vorgesehen, daß abweichend von der sonstigen deutschen Rechtsübung ein überstimmter Richter ein Sondervotum abgeben kann. Das Sondervotum wird anonym abgegeben. Die Formel hierfür lautet: „Ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts vertritt die und die Meinung.“ Hierzu haben wir vorgeschlagen, daß dieses Sondervotum nur durch Mehrheitsbeschluß des erkennenden Gerichts zugelassen wird. Das ist also eine Neuerung im deutschen Rechtsleben, die wir im Interesse der Fortbildung des Rechts, im Interesse der Wissenschaft und der Forschung für außerordentlich wichtig halten. Es ist eine Übung, die in den angelsächsischen Ländern seit vielen Jahrzehnten besteht und sich dort sehr bewährt hat.

Dann noch eine letzte Änderung! Im übrigen verweise ich auf den Vorschlag. Diese Änderung bezieht sich auf die sogenannte **Verfassungsbeschwerde**. Hier sah der Regierungsentwurf außerordentlich weitgehende Klagemöglichkeiten vor. Wir haben in dem Entwurf des Ausschusses diese Verfassungsbeschwerde erheblich eingeschränkt, und zwar auf die sogenannte **Grundrechtsklage**, d. h. die Klage eines Bürgers gegen Akte der Gesetzgebung, wenn er dartut, daß er durch eine derartige Gesetzgebung — sei es des Bundes, sei es des Landes, sei es der Kommune oder des Kreises — in seinen Grundrechten beeinträchtigt wird. Aber auch dann steht ihm diese Klage nur zu, wenn etwa sonstige Rechtsbehelfe und Rechtswege erschöpft sein sollten.

Das ist der Kern der Vorschläge, die der Rechtsausschuß des Bundesrats erarbeitet hat und Ihnen zur Annahme empfiehlt. Die vielen anderen Bestimmungen nicht so grundsätzlicher Natur, die aber auch zu dem Antrag gehören, bitte ich aus dem Vorschlag zu ersehen, der dem Herrn Vorsitzenden überreicht worden ist.

Vizepräsident **KOPF**: Das ist der zweite Nachtrag?

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Ja, das ist ein weiterer Nachtrag. Der erste Nachtrag enthält lediglich kleinere Korrekturen, die falsche Zitate usw. betreffen. Der zweite Nachtrag enthält die Grundsätze, wie ich sie soeben entwickelt habe.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte in erster Linie zu § 2 Abs. 1 das Wort nehmen und hierzu den Standpunkt der Minderheit des Rechtsausschusses begründen. D. h., richtig gesagt, war es ja so, daß der Rechtsausschuß ursprünglich mit Mehrheit die **Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts**

(A) aus sechs Bundesrichtern und sechs anderen Mitgliedern beschlossen hatte. Im Laufe des heutigen Tages ist die andere, in dem zweiten Nachtrag vorgeschlagene Fassung entstanden. Ich möchte dringend empfehlen, § 2 Abs. 1 so zu beschließen, wie er in den ersten Empfehlungen des Rechtsausschusses enthalten ist und wie er auch dem Regierungsentwurf entspricht, also halb und halb, die Hälfte Berufsrichter, die Hälfte andere Mitglieder.

Die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichtes ist eine wesentlich judizielle Tätigkeit. Gewiß unterschätzen wir nicht den hohen Wert der Mitarbeit anderer Mitglieder, die nicht Richter zu sein brauchen. Sie werden aus der Fülle ihrer politischen und staatsmännischen Erfahrungen in wichtigen Fragen des Verfassungsrechts Wertvollstes beizutragen haben. Aber es wird doch so sein müssen, daß nicht bloß ein Drittel der Mitglieder des Gerichts geübt ist in der juristischen Betrachtung der Dinge, in der Entscheidung über Rechtsfragen und auch in der Vorbereitung und Abfassung einer wichtigen Entscheidung. Gerade wenn wir an diesen letzteren Teil der Aufgabe denken, nämlich an die Vorbereitung und Abfassung der Entscheidungen, so scheint mir doch bei einem Gerichtskörper von zwölf Mitgliedern, von denen nur vier Richter wären, die Arbeitsfähigkeit sehr wesentlich in Frage gestellt zu sein. Denn man wird ja doch wohl, namentlich bei den kleineren Dingen, bei denen nur eine Besetzung mit fünf Richtern vorgesehen ist, davon ausgehen müssen, daß hier regelmäßig Referat, Vorbereitung und Abfassung der Entscheidung in der Hand der geschulten Richter werden liegen müssen. Aber auch bei den großen Fällen wird es weitgehend darauf hinauslaufen, daß eben die geschulten Richter die Gründe der Entscheidung abzufassen haben werden. Also haben wir nur zwölf Richter, dann stellen wir, glaube ich, die **Arbeitsfähigkeit des Bundesverfassungsgerichts** sehr in Frage, wenn wir nur ein Drittel, also vier Berufsrichter haben. Wenn wir dann noch überlegen, — und ich stehe auf diesem Standpunkt —, daß die anderen Mitglieder rechtskundig und im öffentlichen Leben erfahren sein müssen, aber nicht unbedingt die Befähigung zum Richteramt haben müssen, dann vollends wird der Schluß gerechtfertigt sein, daß es unmöglich ist, mit nur vier Berufsrichtern auszukommen.

(B) Ich möchte also bitten, den ersten Beschluß des Rechtsausschusses und damit den Regierungsentwurf wiederherzustellen und die Verteilung von Bundesrichtern und anderen Mitgliedern halb zu halb vorzunehmen.

Dr. SÜSTEBHENN (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Im Rechtsausschuß war auch eine Minderheit, und diese Minderheit hatte erhebliche Bedenken gegen die von Herrn Kollegen Katz vorgetragene **Konstruktion des Bundesverfassungsgerichts**. Die Auffassungen der Minderheit näherten sich stärker dem Regierungsentwurf. Dieser sah vierundzwanzig Richter vor und dabei die Möglichkeit der Errichtung von sogenannten Sitzgruppen oder einer Art Senaten, die mit 9 Richtern besetzt sind.

Die Minderheit des Rechtsausschusses des Bundesrats schlägt Ihnen vor, insgesamt 16 Bundesverfassungsrichter zu bestellen. Dabei ist die Konstruktion und das Funktionieren dieses Bundesverfassungsgerichtshofes wie folgt gedacht. Der Bundesverfassungsgerichtshof soll entscheiden in der gesetzlichen Besetzung von 9 Mitgliedern. Die 7

weiteren Mitglieder stellen sozusagen eine Art **Richterreserve** dar, die nach einem bestimmten, im Geschäftsplan vorher festgelegten sog. rollierenden System dann eintritt, wenn ein Ersatz notwendig wird oder eine anderweitige Beschäftigung in den kleineren Gremien usw. dies erforderlich macht.

Wir haben gegen den Vorschlag der Mehrheit ein Bedenken, das sich vor allem aus der deutschen Gerichtstradition ergibt. Der Vorschlag, den Herr Kollege Katz hier vorgetragen hat, sieht vor, daß der Verfassungsgerichtshof aus 12 Mitgliedern besteht, daß er beschlußfähig ist und entscheiden kann, wenn 9 von den 12 anwesend sind. Wir von der Minderheit sind der Auffassung, daß eine solche Bestimmung sich doch mehr für parlamentarische Körperschaften eignet, bei denen man sagen kann, daß sie beschlußfähig sind, wenn ein bestimmtes **Quorum** vorhanden ist. Wir sind der Meinung, daß ein erkennendes Gericht seine vorher bestimmte gesetzliche Mitgliederzahl aufweisen und auch in dieser gesetzlichen Mitgliederzahl bei seiner Entscheidung komplett besetzt sein muß.

Deshalb halten wir es für richtig, daß der Bundesverfassungsgerichtshof grundsätzlich, von Ausnahmefällen in den kleineren Gremien usw. abgesehen, auf die ich der Kürze der Zeit halber nicht eingehen will, in der Regel in der **gesetzlichen Besetzung von neun Richtern** entscheidet. Das hat auch noch den weiteren Vorzug, daß dort eine ungerade Zahl von Richtern zusammen ist, also bei den Entscheidungen eine echte Mehrheit gebildet werden kann. Wenn wir davon ausgehen, daß alle zwölf Richter, obwohl es zur Beschlußfähigkeit nicht erforderlich ist, zusammen sind oder auch nur zehn Richter da sind, dann ist eine Mehrheitsentscheidung dieses Gerichts unter Umständen nicht möglich, sondern muß der Stichentscheid des Präsidenten den Ausschlag geben. Wir wissen aus allen möglichen anderen Körperschaften, daß es immer wenig befriedigend ist, wenn der Präsident praktisch zwei Stimmen in die Waagschale wirft und auf diese Weise eine echte Mehrheitsentscheidung nicht zustande kommt. Schließlich ist es ja auch sehr leicht möglich, daß von den zwölf Richtern einmal vier krank oder sonst irgendwie durch wichtige Angelegenheiten verhindert sind, sodaß dann überhaupt die Zahl von neun Richtern nicht erreicht wird und der ganze Bundesverfassungsgerichtshof lahmgelegt und funktionsunfähig ist. Bei unserem System mit sechzehn Richtern ist aber noch eine **Richterreserve** vorhanden mit einem in der Geschäftsverteilung auf ein ganzes Jahr vorher bestimmten **Vertretersystem**, so daß der Fall niemals eintreten kann, daß der Bundesverfassungsgerichtshof funktionsunfähig wird.

Schließlich war die Minderheit, die ich vertrete, der Meinung, daß ein mit zwölf Richtern insgesamt besetzter Bundesverfassungsgerichtshof, der ja auch noch in eine Reihe von kleineren Fünfer-Gremien aufgelöst wird, der eminenten Arbeit, die auf ihn einstürmen wird, gar nicht gewachsen ist. Wir müssen gerade in der Anfangszeit, in der unser Grundgesetz erst einmal konkretisiert werden soll und in der es darauf ankommt, soundso viele zweifelhafte Bestimmungen für die Zukunft klarzustellen, mit einer **sehr starken Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichtshofes** rechnen. Die Minderheit befürchtet, daß dieses Zwölfer-Gremium einer solchen übermäßigen Arbeitsbelastung nicht gewachsen sein wird.

Ich beschränke mich auf diese wesentlichen Gesichtspunkte, die uns gegen den Vorschlag der

(A) Mehrheit des Rechtsausschusses zu sprechen scheinen und die uns veranlaßt haben, Ihnen zu empfehlen, sechzehn Mitglieder zu wählen, wobei die normalen Entscheidungen in einem Neuner-Gremium gefällt werden sollen, während die andern Richter als Richterreserve in Funktion treten. Im übrigen stimmen wir im großen und ganzen überein mit den technischen Einzelheiten, die auch von der Mehrheit in ihrem Vorschlag entwickelt worden sind.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Es liegen also zwei Abänderungsanträge vor. Infolgedessen erscheint es mir zweckmäßig, über die Frage, ob ein Drittel oder die Hälfte Bundesrichter sein soll, zuerst abzustimmen. Denn wenn die Entscheidung für ein Drittel fallen sollte, dann würde ich Herrn Kollegen Süsterhenn empfehlen, die Zahl der Richter von sechzehn auf fünfzehn herabzusetzen, da wir sonst mit der Mathematik nicht ganz klar kommen.

(Dr. Süsterhenn: Man kann es auch umgekehrt machen, Herr Kollege Katz!)

(B) Dr. DEHLER, Bundesminister für Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Nur ein kurzes Wort! Ich möchte Ihnen doch mein Anliegen etwas näherbringen. Herr Minister Süsterhenn hat in erschöpfender Weise die Gründe dargelegt, die für die Konzeption der Bundesregierung sprechen. Ich halte sie für durchschlagend. Man soll sich keiner Ideologie hingeben. Das, was Ihnen als Beschluß der Mehrheit des Rechtsausschusses vorliegt, entspringt einer bestimmten Vorstellung von der Einheit eines Gerichtes. Der Oberste Gerichtshof soll nach dem Vorbild des Supreme Court aus immer den gleichen Richtern bestehen. Dadurch soll die Einheit, die Kontinuität der Rechtsprechung gewahrt werden. Herr Minister Süsterhenn hat Ihnen mit Recht vorgehalten, daß die Praxis dieses Bild zerstören wird. Der Bundesverfassungsgerichtshof wird mit einer Fülle von Aufgaben belastet sein, und nur eine einzige cause célèbre wird den ganzen Gerichtshof und seine Tätigkeit blockieren, wenn Sie ihn so organisieren, wie es der Mehrheitsbeschluß will. Hierfür ein praktisches Beispiel! Ein Antrag auf Verbot einer Partei oder ein Antrag auf Verwirkung von Grundrechten verlangt Beweiserhebungen und eingehende Materialbeschaffung. Damit ist ein Teil der Mitglieder dieses Gerichtshofes in Anspruch genommen und steht für andere Dinge nicht mehr zur Verfügung. Es ist ein Trugbild, zu glauben, zwölf oder, wenn einige ausfallen, neun Richter könnten den Aufgaben, die vor dem Bundesverfassungsgericht stehen, gerecht werden. Die Sorge, die Tätigkeit dieses Gerichtshofes könnte auseinanderfallen, wenn mehr Mitglieder an der Rechtsprechung teilnehmen, ist nicht begründet.

In die Begründung des Entwurfs der Regierung ist die falsche Vorstellung der Sitzgruppen hereingekommen. Schon im Ausschuß ist dieses Bild korrigiert worden. Es wird ein sogenanntes rollierendes Verfahren sein. Heute werden neun sitzen, dann wird ein Teil ausfallen, und die sieben anderen werden zum Zuge kommen. So wird der Bundesgerichtshof in immer wieder neuer Zusammensetzung, aber immer wieder auch mit den gleichen Leuten, wirksam sein. Die Garantie, daß die Einheit der Rechtsprechung gewahrt wird, ist also unbedingt gegeben. Man wird doch auch nicht sagen können, daß das Reichsgericht z. B. keine Autorität gehabt habe, weil die judizielle Tätigkeit dieses Gerichts durch verschiedene Senate ausgeübt wurde.

(C) Wir werden an den praktischen Schwierigkeiten scheitern, wenn wir den Verfassungsgerichtshof auf vierundzwanzig Augen stellen wollen. Herr Minister Süsterhenn hat durchaus zutreffend die Schwierigkeiten, die daraus entstehen würden, gekennzeichnet.

Den Vorschlag, das Verhältnis zwischen den Bundesrichtern und den anderen Mitgliedern auf eins zu zwei zu stellen, halte ich für ganz unmöglich, besonders im Zusammenhang mit der Vorstellung der dauernden Plenarentscheidungen. Es wäre also praktisch möglich, daß, wenn das Quorum nur neun Mann ausmacht, wirklich nur ein eigentlicher Bundesrichter sitzt. Mit solchen Zufälligkeiten kann man, glaube ich, die so wichtige Tätigkeit unseres Bundesverfassungsgerichts nicht belasten.

Goethe hat einmal in seinem Alter dem Sinne nach gesagt: „Je älter ich werde, umsomehr erkenne ich, daß die Wahrheit immer bei der Minderheit ist“. Vertrauen Sie also hier der Einsicht der Minderheit des Hauses!

(Heiterkeit.)

Vizepräsident KOPF: Zu den Empfehlungen des Herrn Berichterstatters sind zwei Abänderungsvorschläge eingegangen. Der erste will das Verhältnis eins zu eins wieder herstellen, während der Herr Berichterstatter $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$ empfohlen hat. Wir stimmen zunächst über diesen Punkt ab. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters, das Verhältnis $\frac{2}{3}$: $\frac{1}{3}$ zu wählen, folgen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D) Vizepräsident KOPF: Es sind 21 Ja-Stimmen und 22 Nein-Stimmen abgegeben worden. Damit ist der Vorschlag von Württemberg-Baden, der eine Aufteilung 50 zu 50 vorsieht, also zur Hälfte Berufsrichter und zur Hälfte Staatsmännerrichter, angenommen.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Die Folgerungen daraus betreffen nur einen Paragraphen. Für diesen Fall ist schon alles vorbereitet, und es bedarf keiner weiteren Anträge.

Vizepräsident KOPF: Wir stimmen jetzt über den zweiten Antrag ab, den Antrag des Herrn Kollegen Süsterhenn, die Zahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts von zwölf auf sechzehn zu erhöhen. Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen will, die Zahl 12 beizubehalten, den bitte ich, genau wie eben, mit Ja zu stimmen.

Es wird darauf folgendermaßen abgestimmt:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein

(A)	Nordrhein-Westfalen	Ja
	Rheinland-Pfalz	Nein
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **KOPF**: Es sind 23 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen abgegeben worden. Damit bleibt es bei zwölf Richtern.

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein): Zur Klarstellung nach der Abstimmung noch eine Bemerkung! Wir hatten einen Eventualvorschlag vorgesehen, der bei der Aufteilung je zur Hälfte eine neunjährige Wahlperiode und eine Ablösung in einem Turnus von je drei Jahren vorsieht. Dieser Vorschlag gilt nach dieser Abstimmung nunmehr als angenommen. Jetzt ist also nicht mehr die Acht-Jahresfrist, sondern die Neun-Jahresfrist gültig. Es ist alles formuliert. Ich möchte es zur Klarstellung nur noch einmal festgestellt haben.

Vizepräsident **KOPF**: Dann darf ich feststellen, daß mit diesen Änderungen Einwendungen gegen den Entwurf des Gesetzes vom Bundesrat nicht erhoben werden.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen (BR.-Drucks. 143/50).

Dr. **KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Nachdem ich mich von meiner partiellen Niederlage erholt habe, darf ich zu dem Gesetz über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen erklären, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das wir bereits auf dem Vorwege beraten und beschlossen haben und das der Bundestag in derselben Fassung angenommen hat, wie wir es beschlossen haben. Es kehrt jetzt auf dem Rückwege zu uns zurück. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat nicht die geringsten Bedenken und empfiehlt die Annahme.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann folgt der Bundesrat dem Vorschlag des Ausschusses.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (BR.-Drucks. 144/50).

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 10. Sitzung vom 19. Dezember dem Regierungsentwurf des Gesetzes mit der Maßgabe zugestimmt, daß für die Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau ein Vorbehalt getroffen werden sollte. Diesem Änderungsvorschlag hat sich jedoch der Bundestag nicht angeschlossen. Er hat einen solchen Vorbehalt nicht für notwendig erklärt.

Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen vor, trotzdem von dem Recht des Artikels 77 keinen Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen (C) nicht vor. Der Bundesrat folgt dem Antrag des Herrn Berichterstatters.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts, des Genossenschaftsrechts und des Wechsel- und Scheckrechts (BR.-Drucks. Nr. 146/50).

Dr. **BEYERLE** (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Hier handelt es sich ebenfalls um ein vom Bundestag zurückkommendes Gesetz, das der Bundesrat erstmals am 19. Dezember behandelt hatte, und das als handelsrechtliches Bereinigungsgesetz bezeichnet werden kann. Wir hatten damals formelle und sachliche Änderungsvorschläge gemacht. Die formellen Vorschläge sind vom Bundestag abgelehnt, die sachlichen Vorschläge angenommen worden. Darüber hinaus ist noch eine in der Richtung eines Vorschlages des Bundesrats liegende Erweiterung vorgenommen worden. Wir hatten eine besondere Regelung für in Kriegsgefangenschaft oder sonstiger Haft außerhalb des Bundesgebietes befindliche Personen vorgesehen. Der Bundestag hat die von uns vorgeschlagene Regelung angenommen, aber auch noch die Vermissten einbezogen.

Der Rechtsausschuß schlägt Ihnen vor, von dem Recht des Artikels 77 keinen Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann folgen wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. (D)

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Bayern über Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Wirtschaft (BR.-Drucks. Nr. 87/50).

Dr. **HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, daß wir über diesen Antrag nicht mehr zu beschließen haben. In der Zwischenzeit ist nach der Erklärung des Herrn Bundesinnenministers eine Verständigung dahingehend erfolgt, daß der Bundeswirtschaftsminister bei dem Herrn Bundesfinanzminister die außerplanmäßige Zurverfügungstellung von einer Million DM für Rationalisierungszwecke beantragt hat. Ich darf Sie lediglich bitten, davon Kenntnis zu nehmen, daß Finanzausschuß und Wirtschaftsausschuß durch diese meine Erklärung nochmals nachdrücklich die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung dieser Mittel unterstreichen wollten.

Vizepräsident **KOPF**: Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Haushalt des Deutschen Bundesrates für das Rechnungsjahr 1950/51.

Dr. **HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Ich bitte um Absetzung dieses Punktes.

- (A) **Vizepräsident KOPF:** Punkt 12 wird abgesetzt.
Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Überführung der Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens.

Dr. FECHT (Baden): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, auch diesen Punkt abzusetzen. Der Entwurf ist uns erst heute morgen zugegangen. Der Vorsitzende des Postausschusses wird großen Wert darauf legen, die Vorlage noch im Ausschuß zu behandeln.

Vizepräsident KOPF: Die Vorlage geht also an den Ausschuß.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung betr. Butter- und Milchpreise.

Dr. Dr. GERECKE (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung über die Preise für Milch und Butter ist vom Bundeskabinett in der Sitzung vom 7. Februar beschlossen und dann vom Herrn Ernährungsminister dem Agrarausschuß mitgeteilt worden. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich einmütig auf den Standpunkt gestellt, daß zum Wirksamwerden dieser Verordnung die Zustimmung des

Bundesrates notwendig sei. Durch ein Versehen (C) ist diese Verordnung allerdings ohne Zustimmung des Bundesrats veröffentlicht worden. Wir haben deshalb seitens des Agrarausschusses des Bundesrats einmütig beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, die nach Ansicht des Rechtsausschusses notwendige Zustimmung des Bundesrats zu geben, allerdings mit der Maßgabe, daß die bereits veröffentlichte Verordnung erneut mit dem Zusatz veröffentlicht werden müßte „unter Zustimmung des Bundesrats“. Da der Herr Minister für Angelegenheiten des Bundesrats im Namen der Bundesregierung die Erklärung abgegeben hat, daß eine neue Veröffentlichung erfolgen wird, bitte ich namens des Agrarausschusses des Bundesrats, auch formell dieser Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident KOPF: Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß dieser Verordnung zugestimmt wurde.

Damit sind wir am Schluß unserer Tagesordnung. Die nächste Sitzung findet am Donnerstag, dem 30. März, nachmittags 15 Uhr, statt. Wir müssen diesen Termin nehmen, weil dann eine Frist abläuft.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 19 Uhr.)

(B)

(D)